

INTERNATIONAL

INTERNATIONALE HANDELSKAMMER

Aspekte des *TV Nova* Falles 2

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte:
Jüngstes Urteil über Recht auf freie Meinungsäußerung
in Rechtssache Jerusalem gegen Österreich 3

EUROPÄISCHE UNION

Europäische Kommission: Verletzungsverfahren
gegen Spanien wegen unzureichender Anwendung
der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ 3

NATIONAL

RUNDFUNK

AT-Österreich:
Privatradiogesetz hat Regionalradiogesetz abgelöst 3

Bundesregierung beschließt Punktationen
für neue Rundfunkgesetze 4

BA-Bosnien-Herzegowina: Einheitliche
Regulierungsbehörde für Kommunikation 4

BE-Belgien: Ausstrahlungsverbot
für Wahlkampfdebatte aufgehoben 4

RTBF darf Werbeunterbrechungen
in amerikanischen Serien schalten 5

Die *RTBF* muss einen Werbespot zurücknehmen 5

CH-Schweiz: Unterbrecherwerbung muss
nicht europakompatibel sein 5

DE-Deutschland: Beanstandung von Filmen
wegen Pornografie rechtmäßig 5

Ordnungswidrigkeitenverfahren
gegen Auftragsproduzenten 6

DK-Dänemark: Konflikt mit Vereinigtem Königreich
wegen Übertragung von Fußballspielen dauert an 6

ES-Spanien: Regionaler öffentlich-rechtlicher
Rundfunkveranstalter verstößt gegen die Regeln
für faire Wahlberichterstattung 7

Empfehlungen des *Consell de l'Audiovisual*
de Catalunya für die Übertragung tragischer Ereignisse 7

FR-Frankreich: Wiederholung von Sendungen
auf Kabelfernsehen 8

GB-Vereinigtes Königreich:
„Gesetzlich vorgeschriebene“ Selbstkontrolle gemäß
Artikel 10(2) der Europäischen Konvention 8

IE-Irland: Politiker verliert Verleumdungsklage 8

Rundfunkgesetz verabschiedet 9

Gerichtshof bestätigt Rundfunklizenzurteil 9

IT-Italien: Einstellung analoger Übertragungen
auf 2006 festgelegt 9

PT-Portugal: Neues Hörfunkgesetz 10

TR-Türkei: Mitteilung zur Ausstrahlung
von Verbraucheraufklärungsprogrammen 10

NEUE MEDIEN/TECHNOLOGIEN

BE-Belgien: Internet-Provider bedingt
zur Beseitigung angeblich illegaler Hyperlinks
zu MP3-Websites verpflichtet 10

Benutzer wegen Kinderpornografie im Netz verurteilt,
Provider freigesprochen 11

DE-Deutschland: Bundestag verabschiedet
neues Signaturgesetz 11

RTL erwirbt Audio-Internet-Rechte der Bundesliga 11

FR-Frankreich: Kassationsgericht nimmt Stellung
zur Anwendung der kurzen Verjährungsfrist
von strafbaren Handlungen der Presse im Internet 11

Verantwortlichkeit der Internet Service Provider
– Anwendung des Gesetzes vom 1. August 2000 12

Irreführende und unzulässige Werbung
für unbegrenzten Internet-Zugang 12

IE-Irland: Verleumdung im Internet 13

US-Vereinigte Staaten: Geänderte einstweilige
Verfügung gegen Napster 13

VERWANDTE RECHTSGEBIETE

FR-Frankreich: Nutzungsbedingungen von
Tonträgern für die Vertonung bei der Herstellung
von Musikvideos 14

IE-Irland: Identität von Asylbewerbern in den Medien 14

IT-Italien: Neue gesetzliche Bestimmungen
für das Verlagswesen 14

KZ-Kasachstan: Neues Gesetzbuch über
Verwaltungsdelikte 15

NL-Niederlande: Niederländischer Sender
verliert Namen in Markenstreit 15

US-Vereinigte Staaten: Gerichtshof weist die
Beweisführung von *FCC* und *Time Warner*
zu Beschränkungen und Vielfalt zurück 15

VERÖFFENTLICHUNGEN 16

KALENDER 16



INTERNATIONAL

INTERNATIONALE HANDELSKAMMER

Aspekte des TV Nova Falles

Am 9. Februar 2001 verurteilte das Internationale Schiedsgericht der *International Chamber of Commerce* (Internationale Handelskammer – ICC) den Direktor des tschechischen Privatsenders *TV Nova*, Vladimir Zelezny, zu einer Zahlung von USD 23,5 Mio. nebst 5 % Zinsen jährlich an den Inhaber der *Central European Media Enterprises* (CME).

Grundlage ist ein seit 1999 andauernder Streit. 1993 hatten Zelezny und die CME mit *TV Nova* den zweiten kommerziellen Fernsehsender in Tschechien gegründet. Dabei erwarb Zelezny mit der Hilfe der CME, die aufgrund tschechischer Rechts als ausländische Gesellschaft nur eine Minderheitsbeteiligung an Lizenzgesellschaften übernehmen konnte, die Mehrheitsanteile an der tschechischen *Central European Television for the 21. Century* (CET 21), der Inhaberin der Sendelizenz. Zur Durchführung des technischen Betriebs von *TV Nova* wurde die *Ceska nezavisla televizni spolecnost* (CNTS) gegründet, deren Anteile die CME aufkaufte, zuletzt 5,8 % von Zelezny, der sich gleichzeitig verpflichtete, die Zusammenarbeit von CET 21 und CNTS nicht zu gefährden. Hierfür wurde

Jan Fučík
Broadcasting
Council
Czech Republic

ICC International Court of Arbitration Award Sentence of 9 February 2001, Case No. 10435/AER/ACS, CME Media Enterprises B.V. (The Netherlands) v. Vladimir Zelezny (Czech Republic), issued in Amsterdam (The Netherlands); <http://www.cnts.cz/doc10/en/content01.htm>

EN

ein Betrag von USD 28 Mio. vereinbart, von denen nur rund USD 23 Mio. tatsächlich ausbezahlt wurden. 1999 kam es zu der Entlassung Zelezny als Geschäftsführer der CNTS. Die CET 21 kündigte daraufhin den Servicevertrag mit der CNTS wegen der vermeintlichen Nichterfüllung von Verpflichtungen seitens der CNTS und baute einen eigenen Fernsehkanal auf, da sie als Inhaberin der Sendelizenz mit der CNTS keinen Exklusivvertrag zur Ausstrahlung von Rundfunksendungen abgeschlossen habe. Gegen die Beendigung dieses Servicevertrages erhob die CME Klage vor tschechischen Gerichten.

Wegen eines Bruches des Vertrags zur Anteilsübernahme verklagte die CME Zelezny vor dem Internationalen Schiedsgericht auf die Rückzahlung der Kaufsumme für den Erwerb der CNTS-Rechte und Schadensersatz in Höhe von USD 470 Mio. für den Wertverlust der CNTS seit 1999. Das Gericht entschied, dass die Rückforderung der USD 23,5 Mio. und eines Zinsbetrages von jährlich 5 % seit 1999 gegen Rückübertragung der Anteile an der CNTS an Zelezny wegen des Vertragsbruchs Zelezny, der Missachtung der vertraglich vereinbarten Zusammenarbeit CET 21 und CNTS, gerechtfertigt sei. Weitergehende Schadensersatzansprüche und der Ersatz des entgangenen Gewinns ständen der CME jedoch nicht zu, da eine direkte Ursächlichkeit zwischen dem Vertragsbruch und den Schäden bzw. dem geltend gemachten entgangenen Gewinn nicht bewiesen worden wäre.

In einem weiteren Verfahren vor dem selben Gericht hat nun Zelezny selbst die CME auf die Zahlung von USD 28 Mio. verklagt, da er die CNTS-Anteile zu dem Wert zurück erhalten wolle, den sie bei der Abtretung 1997 besaßen.

Unter Berufung auf das 1991 zwischen den USA und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik geschlossenen Abkommen über die gegenseitige Unterstützung von Investitionen macht CEM nun vor dem UNCITRAL Schiedsgericht London in einem Verfahren gegen die Tschechische Republik geltend, dass ihr eine TV-Sendelizenz für die Tschechische Republik oder hilfsweise Schadensersatz für den Verlust ihrer Investitionen bei CNTS gewährt wird. Die Tschechische Republik weist dabei den Vorwurf eines Bruches des Abkommens zurück. Die Anhörungen begannen am 5. März 2001. ■

Das Ziel von IRIS ist die Veröffentlichung von Informationen über rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen, die für den europäischen audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Obwohl wir uns darum bemühen, eine akkurate Berichterstattung zu gewährleisten, verbleibt die Verantwortung für die Richtigkeit der Fakten, über die wir berichten, letztlich bei den Autoren der Artikel. Jegliche in den Artikeln geäußerten Meinungen sind persönlich und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, daß sie die Auffassung der in der Redaktion vertretenen Organisationen wiedergeben.

• Herausgeber:

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
76, allée de la Robertsau
F-67000 STRASBOURG
Tel.: +33 (0) 3 88 14 44 00
Fax: +33 (0) 3 88 14 44 19
E-mail: obs@obs.coe.int
<http://www.obs.coe.int/>

• Beiträge und Kommentare an:
IRIS@obs.coe.int

• Geschäftsführender Direktor:
Wolfgang Closs

• Redaktion: Susanne Nikoltchev, Koordinatorin – Michael Botein, *Communications Media Center at the New York Law School* (USA) – Susanne Lackner, Generaldirektion EAC (Abt. Politik im audiovisuellen Bereich) der Europäischen Kommission, Brüssel (Belgien) – Alexander Scheuer, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) – Bernt Hugenholtz, Institut für Informationsrecht (iViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Christophe Poirel, Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg (Frankreich) – Andrei Richter, Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik (MZMM) (Russische Föderation)

• Redaktionelle Berater:
Amélie Blocman, Charlotte Vier,
Victoires Éditions

• Dokumentation: Edwige Seguenny

• Übersetzungen: Michelle Ganter (Koordinatorin) – Véronique Campillo – Paul Green –

Martine Müller – Katherine Parsons – Stefan Pooth – Patricia Priss – Erwin Rohwer – Stella Traductions – Sylvie Stellmacher – Mariane Truffert

• Korrektur: Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Koordinatorin) – Francisco Javier Cabrera Blázquez & Susanne Nikoltchev, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle – Florence Pastori & Géraldine Pilard-Murray, Inhaberrinnen des Diploms DESS (*diplôme d'études supérieures spécialisées*) – *Droit du Multimédia et des Systèmes d'Information*, Universität R. Schuman, Straßburg (Frankreich) – Candelaria van Strien-Reney, Juristische Fakultät, *National University of Ireland*, Galway (Irland)

• Marketing Leiter: Martin Bold

• Satz: Pointillés, Hoenheim (Frankreich)

• Druck: NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, D-76520 Baden-Baden

• Layout: Victoires Éditions

ISSN 1023-8573

© 2001, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Jüngstes Urteil über Recht auf freie Meinungs- äußerung in Rechtssache Jerusalem gegen Österreich

Dirk Voorhoof
Bereich
Medienrecht der
Abteilung für
Kommunikations-
wissenschaften
Universität Gent
Belgien

In seinem Urteil vom 27. Februar 2001 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte die Bedeutung einer freien politischen Auseinandersetzung in einer demokratischen Gesellschaft bekräftigt und zugleich ein weiteres Mal auf den Unterschied zwischen der Behauptung von Tatsachen und Werturteilen hingewiesen. In der Rechtssache Jerusalem gegen Republik Österreich hatte die Klägerin, die Wiener Gemeinderätin Susanne Jerusalem, argumentiert, dass das an sie ergangene Unterlassungsurteil ihr Recht auf freie Meinungsäußerung verletze. Im Zuge einer Gemeinderatssitzung über die Subventionierung von Vereinen hatte die Klägerin in ihrem Redebeitrag zwei Vereine vehement kritisiert, als „Sekten“ bezeichnet und ihnen einen „totalitären Charakter“ und „faschistoide Züge“ unterstellt. Das Landesgericht für Zivilrechtssachen forderte Frau Jerusalem auf, derartige Äußerungen künftig zu unterlassen. Das Unterlassungsurteil wurde vom Oberlandesgericht und vom Obersten Gerichtshof (OGH) bestätigt. Beide Instanzen begründeten ihre Entscheidungen im Wesentlichen damit, dass Äußerungen wie „faschistoide Züge“ oder „Sekten mit

Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Dritte Abteilung), Rechtssache Jerusalem gegen Österreich, Beschwerde Nr. 26958/95 vom 27. Februar 2001. Auf der Webseite des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofs abrufbar unter <http://www.echr.coe.int>

EN

EUROPÄISCHE UNION

Europäische Kommission: Verletzungsverfahren gegen Spanien wegen unzureichender Anwendung der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“

Alberto Pérez Gómez
Dirección de
Internacional
Comisión del Mer-
cado de las Tele-
comunicaciones

In ihrem dritten Bericht über die Anwendung der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ erklärt die Europäische Kommission, dass sie Verletzungsverfahren u.a. gegen Spanien wegen unzureichender Anwendung der Bestimmungen der Richtlinie 89/552/EEC, die nicht von der Richtlinie 97/36/EG geändert wurden, eingeleitet hat.

Dritter Bericht der Europäischen Kommission über die Richtlinie 89/552/EEC „Fernsehen ohne Grenzen“, COM (2001) 9 vom 15. Januar 2001, Absatz 4.4. – Anwendung der Vorschriften über Werbung (Artikel 10 bis 20), abrufbar unter: http://europa.eu.int/eur-lex/de/com/rpt/2001/com2001_0009de01.pdf

EN-ES-DE-FR

NATIONAL

RUNDFUNK

AT – Privatradiogesetz hat Regionalradiogesetz abgelöst

Am 1. April 2001 ist das Privatradiogesetz in Kraft getreten und hat das Regionalradiogesetz abgelöst; dadurch wurde das teilweise noch immer bestehende Monopol des Österreichischen Rundfunks (ORF) insoweit eingeschränkt, als nun eine gesetzliche Grundlage für die Zulassung von bundesweitem privatem (terrestrischem) Hörfunk besteht.

Das Privatradiogesetz regelt die Veranstaltung von Hör-

totalitärem Charakter“ Tatsachenbehauptungen darstellten, die von der Klägerin nicht bewiesen worden seien.

Der Europäische Menschenrechtsgerichtshof vertrat jedoch einhellig die Auffassung, dass eine Verletzung von Art. 10 der Europäischen Menschenrechtscharta vorlag. Der Gerichtshof stellte fest, dass die Klägerin eine gewählte Politikerin sei und dass das Recht auf freie Meinungsäußerung für gewählte Volksvertreter von besonderer Bedeutung sei. Die Äußerungen der Klägerin seien im Zuge einer politischen Auseinandersetzung gemacht worden. Zwar fielen diese Äußerungen nicht unter die für Redebeiträge im Landtag gewährte Immunität, jedoch sei das Forum der Aussprache im Hinblick auf das öffentliche Interesse am Schutz der Meinungsfreiheit der Teilnehmer mit dem Parlament vergleichbar. Der Gerichtshof stellte fest: „Das Parlament oder vergleichbare Gremien sind die wesentlichen Foren für die politische Auseinandersetzung [in einer Demokratie]. Für Einschränkungen des hier ausgeübten Rechts auf freie Meinungsäußerung müssen schwerwiegende Gründe vorliegen.“

Der Gerichtshof bezeichnete Frau Jerusalem's Äußerungen als Werturteile und berücksichtigte dabei die Tatsache, dass die Klägerin angeboten hatte, einschlägiges Dokumentationsmaterial zum Nachweis der Legitimität ihrer Werturteile vorzulegen. Indem die Klägerin aufgefordert worden sei, die Wahrheit ihrer Äußerungen zu beweisen, und gleichzeitig nicht die Gelegenheit erhalten habe, den entsprechenden Nachweis zu erbringen, hätten die österreichischen Gerichte eine Maßnahme ergriffen, die einen unverhältnismäßigen Eingriff in das Recht der Klägerin auf freie Meinungsäußerung darstelle. Der Menschenrechtsgerichtshof stellte ferner fest, dass die Forderung nach Wahrheitsbeweisen für Werturteile unmöglich zu erfüllen sei und die Meinungsfreiheit verletze, die wesentlicher Bestandteil des in Art. 10 EMRK verankerten Rechts sei. Der Gerichtshof kam zu dem Schluss, dass die Unterlassungsklage in einer demokratischen Gesellschaft nicht unerlässlich sei und daher gegen Art. 10 verstoße.

Das Urteil ist gemäß Art. 44 EMRK über die Endgültigkeit der Urteile des Menschenrechtsgerichtshofs endgültig. ■

Die Kommission stellt gegenwärtig die notwendigen Informationen zusammen, damit sie beurteilen kann, inwiefern es sich bei den Überschreitungen einiger spanischer Programmanbieter um Verstöße handelt. Die Kommission wurde mit mehreren Beschwerden befasst (häufig ausgehend von Verbraucherverbänden), denzufolge die Vorschriften über Werbung und Sponsoring nicht eingehalten wurden. Die in der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ festgelegten Obergrenzen seien hierbei überschritten worden. ■

funkprogrammen mittels analoger terrestrischer Übertragungstechniken. Hörfunkveranstalter bedürfen einer Zulassung, d.h. einer rundfunk- und fernmelderechtlichen (früher zweigeteilten, nun einheitlichen) Bewilligung zur Ausstrahlung eines Hörfunkprogramms in einem Versorgungsgebiet mit Hilfe der zugeordneten Übertragungskapazitäten.

Zulassungen sind von der zentralen Regulierungsbehörde („KommAustria“, siehe IRIS 2001-3: 8) auf zehn Jahre, und zwar bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich, zu erteilen. Bewerben sich mehrere Antragsteller, so hat die Regulierungs-

Albrecht Haller
Universität Wien
und Höhne &
In der Maur
Rechtsanwälte

behörde jenem Antragsteller den Vorrang einzuräumen, der insbesondere eine bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt bietet und von dem zu erwarten ist, dass das

Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen für privaten Hörfunk erlassen werden (Privatradiogesetz – PrR-G), Bundesgesetzblatt 2001 I 20 vom 6. März 2001

DE

AT – Bundesregierung beschließt Punktationen für neue Rundfunkgesetze

Am 13. März 2001 hat der Ministerrat je eine Punktation (Entwurf) für zwei neue Rundfunkgesetze beschlossen: Für eine Novelle zu dem die Rechtsgrundlage des öffentlich-rechtlichen Österreichischen Rundfunks (ORF) bildenden Rundfunkgesetz und für ein Privatfernsehgesetz.

Albrecht Haller
Universität Wien
und Höhne &
In der Maur
Rechtsanwälte

Die Punktation für die Novelle zum Rundfunkgesetz sieht vor, dass der ORF in eine Stiftung nach öffentlichem Recht umgewandelt wird. Der Stiftungszweck soll in der Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags liegen. Die Stiftung soll keine Eigentümer haben; begünstigt soll die Allgemeinheit

ORF neu / Punktation ORF-Novelle 2001, <http://www.bka.gv.at/medien/punktation-orf.pdf>

Das Privatfernsehgesetz 2001 / Punktation, <http://www.bka.gv.at/medien/punktationprivatv.pdf>

DE

BA – Einheitliche Regulierungsbehörde für Kommunikation

Am 2. März 2001 hat der Hohe Repräsentant einen Beschluss zur Schaffung einer einheitlichen Aufsichtsbehörde für den Kommunikationssektor in Bosnien-Herzegowina veröffentlicht.

Dusan Babic
Regulierungs-
behörde für
Kommunikation
(CRA)

Die neue Behörde, die aufgrund der Konvergenz der Übertragungstechnologien im Rundfunk- und Telekommunikationsbereich erforderlich wurde, ist das Ergebnis der Zusammenführung der Kompetenzen der *Independent Media Commission* (Unabhängige Medienkommission – IMC) für den Rundfunk und der ehemaligen *Telecommunications Regulatory Agency* (Regulierungsbehörde für Telekommunikation – TRA) für den Telekommunikationsbereich. Die neue unab-

Beschluss des Hohen Repräsentanten zur Zusammenführung der Kompetenzen der Unabhängigen Medienkommission und der Regulierungsbehörde für Telekommunikation vom 2. März 2001

EN

BE – Ausstrahlungsverbot für Wahlkampfdebatte aufgehoben

Die öffentlich-rechtliche flämische Rundfunkanstalt VRT hat sich geweigert, einer Entscheidung des Präsidenten des Brüsseler Gerichts erster Instanz Folge zu leisten, nach der sie ein geplantes Programm mit einer politischen Debatte nicht ausstrahlen darf (Entscheidung vom 4. Oktober 2000, *Auteurs & Media*, 2000/4, 470; siehe IRIS 2000-10: 4). VRT argumentierte, das richterliche Verbot sei als eine Art Zensur zu betrachten, die im Widerspruch zum verfassungsmäßig garantierten Recht auf freie Meinungsäußerung stehe.

Dirk Voorhoof
Bereich
Medienrecht der
Abteilung für
Kommunikations-
wissenschaft
Universität Gent,
Belgien

In einer neuen Entscheidung vom 16. März 2001, diesmal

Präsident des Brüsseler Gerichts erster Instanz, 16. März 2001. Siehe *Auteurs & Media* 2001/2 (erscheint demnächst)

NL

Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist; die Behörde hat auch zu berücksichtigen, ob einer der Antragsteller bereits bisher die zu vergebende Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat. Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein, aber Diskriminierungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums sind ausdrücklich ausgeschlossen. Die restriktiven Beteiligungsbeschränkungen für Medieninhaber wurden gelockert.

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Privatradiogesetzes bestehende rechtskräftige Zulassungen nach dem Regionalradiogesetz bleiben hinsichtlich der Dauer der Zulassung unberührt. ■

sein. Die Punktation legt außerdem einen technischen Versorgungsauftrag und einen Digitalisierungsauftrag fest. Der Generalintendant soll ein Weisungsrecht haben; er soll mit einfacher Mehrheit gewählt, aber nur mit Zweidrittelmehrheit abgewählt werden können. Die Novelle soll noch vor dem Sommer 2001 in Kraft treten, die Umwandlung in eine Stiftung öffentlichen Rechts soll mit 31. Dezember 2002 erfolgen.

Die Punktation für ein Privatfernsehgesetz enthält Grundsätze für die Zulassung sowohl von (bundesweitem oder regionalem/lokalem) analogem terrestrischem Fernsehen als auch von bundesweitem, digitalem terrestrischem Fernsehen. Unter anderem ist vorgesehen, mit den Interessenten eine Arbeitsgruppe „Digitale Plattform Austria“ zu bilden, deren Ziel es ist, unter Federführung des Bundeskanzleramtes gemeinsam mit der Regulierungsbehörde KommAustria und mit den beteiligten Unternehmen und Institutionen ein Digitalisierungskonzept zu erstellen. ■

hängige staatliche Behörde trägt den Namen *Communications Regulatory Agency* (Regulierungsbehörde für Kommunikation – CRA) und soll unter anderem Kosten sparen und für mehr Klarheit und Effizienz sorgen.

Die CRA soll die derzeitigen Aufgaben von IMC und TRA sofort übernehmen, insbesondere die Vergabe langfristiger Rundfunklizenzen. Bei ihrer Arbeit ist die CRA an die Grundprinzipien Objektivität, Transparenz und Nichtdiskriminierung gebunden.

Die CRA soll eine eigene Rechtspersönlichkeit haben. Die Organisationsstrukturen stehen im Einzelnen noch nicht fest, doch zur Zeit ist eine Aufteilung in eine Rundfunkabteilung, eine Telekommunikationsabteilung und möglicherweise weitere Abteilungen, etwa für Multimedia/Internet, geplant. Jede Abteilung soll von einem Staatsangehörigen Bosnien-Herzegowinas geleitet werden, der vom Behördenleiter ernannt wird. Auch internationale Berater sollen vom Behördenleiter ernannt werden.

Als ersten Behördenleiter hat der Hohe Repräsentant bereits den Schweden Jerker Torngrén ernannt. ■

nachdem VRT Gelegenheit zur Verteidigung hatte („*terce opposition/derden verzet*“), gelangte der Gerichtspräsident zu dem Schluss, dass die einstweilige Verfügung ein unverhältnismäßiges Mittel war. Der Richter erkannte in seiner Entscheidung das Recht einer Rundfunkanstalt an, ein Fernsehformat zu entwickeln, bei dem nur zwei Politiker an einer Wahlkampfdebatte teilnehmen, obwohl VRT grundsätzlich verpflichtet sei, den Zugang aller politischen Parteien zu Wahlkampfsendungen zu garantieren und möglichst unparteiisch zu informieren. Nach Abwägung des Interesses von VRT an der Ausstrahlung der Debatte gegen das Interesse eines dritten Kandidaten, die Ausstrahlung zu verhindern, kam der Gerichtspräsident zu dem Ergebnis, dass die Gründe nicht für ein Verbot der geplanten Ausstrahlung der Wahlkampfdebatte ausreichen. Die Entscheidung vom 4. Oktober 2000 wurde daher aufgehoben. ■

BE – RTBF darf Werbeunterbrechungen in amerikanischen Serien schalten

François
Jongen
Katholische
Universität
Louvain

Das Brüsseler Kassationsgericht hat soeben einen jahrelangen Rechtsstreit zwischen *RTL-TV1*, dem größten französischsprachigen Privatsender, und der *RTBF*, dem öffentlich-rechtlichen französischsprachigen Rundfunkveranstalter, beendet. Im Dezember 1997 hatte der Privatsender beim Vorsitzenden des Brüsseler Handelsgerichts das Verbot für den

Cour de cassation de Bruxelles (Urteil des Kassationsgerichts) vom 21. Dezember 2000, C. 99.096.F

FR

BE – Die RTBF muss einen Werbespot zurücknehmen

François
Jongen
Katholische
Universität
Louvain

Der neueste Werbespot der Zeitarbeitsgesellschaft ADECCO hat die öffentliche Meinung in Belgien in Aufruhr versetzt. In dem Spot war ein eher abstoßender und beleibter Mittfünfziger zu sehen, der einen Striptease vor einem jungen Mädchen ablegte, und dem schließlich als „Feigenblatt“ nur der Vertrag blieb, den das Mädchen sogleich unterzeichnete. Die Privatsender strahlten den Werbespot zwar weiterhin regelmäßig aus, aber die *RTBF* musste ihn im

Verfügung des Vorsitzenden des tribunal de première instance de Bruxelles (Brüsseler Gerichts erster Instanz) im beschleunigten und vereinfachten Verfahren vor dem Einzelrichter, 25. Januar 2001, 01/39/C

FR

CH – Unterbrecherwerbung muss nicht europakompatibel sein

In einem Urteil vom 13. Februar 2001 lehnte es das schweizerische Bundesgericht ab, die geltende gesetzliche Regelung der Unterbrecherwerbung in Anlehnung an das weniger einschränkende europäische Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen großzügiger auszulegen. Dies forderte der private Fernsehsender TV3, der jeweils seine einstündigen „Leisten“ nach rund 30 Minuten durch einen „Trailer“ sowie einen Werbeblock unterbrochen hatte.

Die schweizerische Rundfunkgesetzgebung sieht in Art. 18 Abs. 2 RTVG vor, dass „in sich geschlossene Sendungen“, welche weniger als 90 Minuten dauern, nicht durch Werbung unterbrochen werden dürfen. Das Bundesgericht geht in seiner Entscheidung davon aus, dass mit dieser Regelung keine Abstufungen nach dem Programminhalt gemacht worden sind. „Die Zulässigkeit der Unterbrecherwerbung ist gesetzlich geregelt und kann nicht von einem vermuteten „Zap-

Oliver Sidler,
Rechtsanwalt,
Zug
Medialex

Bundesgerichtsentscheid vom 13. Februar 2001; 2A. 377/2000

DE

DE – Beanstandung von Filmen wegen Pornografie rechtmäßig

Mit Urteil vom 4. Oktober 2000 hat das Verwaltungsgericht Hamburg eine Klage der Premiere Medien GmbH & Co. KG (Klägerin) abgewiesen. Die Klägerin wandte sich gegen einen Beanstandungsbescheid der Hamburgischen Anstalt für neue Medien (HAM), in welchem ein Verstoß der Klägerin gegen das Pornografieverbot durch Ausstrahlung von fünf Filmen festgestellt wurde.

Die Klägerin vertrat bei diesem Rechtsstreit die Ansicht, dass der Feststellungsbescheid der HAM (Beklagte) insbesondere aufgrund der Tatsache rechtswidrig sei, dass bei der Beurteilung der beanstandeten Filme ein falscher Pornografiebegriff zugrunde gelegt worden sei. Die Beurteilung habe sich auf den strafrechtlichen Pornografiebegriff gestützt,

öffentlich-rechtlichen Sender durchgesetzt, Werbeunterbrechungen bei den amerikanischen Serien „Beverly Hills“ oder „Die Straßen von San Francisco“ einzufügen. Dabei stützte sich der Richter auf eine Bestimmung der Rechtsverordnung vom 17. Juli 1987 über den audiovisuellen Sektor, wodurch es der *RTBF* verboten war, „ein Filmwerk, ein Werk, dessen Autor die Unversehrtheit wahren möchte [oder] eine Programmsequenz“ zu unterbrechen, sowie auf die Bestimmungen des Verwaltungsvertrags der *RTBF*.

Im September 1998 fiel das Urteil des Brüsseler Berufungsgericht genau gegenteilig aus, indem es dafürhielt, dass die betroffenen amerikanischen Serien in Einzelsequenzen unterteilt sind, zwischen denen Werbeunterbrechungen vorgesehen sind. Außerdem verleiteten die in den Serien vorhandenen Ausblendungen das Gericht zu dem Schluss, dass es nicht in der Absicht des Urhebers lag, das Werk unversehrt zu lassen. Das Urteil des Kassationsgerichts vom 21. Dezember 2000 erklärt diese Auslegung für rechtskräftig und erlaubt der *RTBF*, weiterhin Werbeunterbrechungen zu schalten. ■

Dezember vom Sender nehmen, nachdem eine erste Ausstrahlung für zahlreiche empörte Zuschauerreaktionen gesorgt hatte.

ADECCO missbilligte die Entscheidung und klagte beim Vorsitzenden des Brüsseler Gerichts erster Instanz die Wiederaufnahme des Werbespots in das Programm der *RTBF* ein. In einem überraschenden Urteilspruch gab der Richter ADECCO recht und wies nacheinander die Argumente der *RTBF* zurück. Der Richter räumte ein, dass auch Humor Bestandskraft habe und hielt dafür, dass der Werbespot weder gegen die guten Sitten verstoße noch zu sexueller Belästigung am Arbeitsplatz anleite. Die *RTBF* hat legte Berufung gegen die richterliche Verfügung ein. ■

ping“-Verhalten des Zuschauers abhängen. Haben sich die Bedürfnisse von Veranstalter und Publikum gewandelt, ist dem durch eine - demokratisch legitimierte und auf eine medienrechtliche Gesamtsicht beruhende - Gesetzesrevision Rechnung zu tragen...“. Im Entscheid wird weiter darauf hingewiesen, dass sämtliche Vorschläge, die Regelung der Unterbrecherwerbung flexibler zu gestalten und insbesondere dem europäische Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen anzupassen, von den Parlamentariern anlässlich der Gesetzesberatung bewusst verworfen worden sind, da keine „amerikanischen Verhältnisse“ gewünscht wurden.

Internationalrechtlich ist die Schweiz nicht gehalten, die Unterbrecherwerbung gleich oder großzügiger zu regeln, als dies im europäischen Übereinkommen vorgesehen ist. Bei Art. 14 EÜGF handelt es sich um eine Minimalvorschrift, die im grenzüberschreitenden Fernsehverkehr einzuhalten ist. Das Übereinkommen hindert die Vertragsparteien indessen nicht daran, strengere oder ausführlichere Bestimmungen für Programme zu erlassen, die durch Rechtsträger oder mittels technischer Einrichtungen im eigenen Hoheitsgebiet verbreitet werden. ■

den der Bundesgerichtshof im Jahre 1969 (BGHSt 23, 40 „Funny-Hill-Entscheidung“) geprägt hatte. Richtigerweise hätte die Beklagte den Pornografiebegriff jugendschutzorientiert auslegen müssen. Danach sei die Pornografie nicht bereits als solche verboten, sondern es müsse als weiteres Tatbestandsmerkmal die schwere Jugendgefährdung hinzukommen. Wäre bei der Beurteilung der beanstandeten Filme seitens der HAM dieser jugendschutzorientierte Pornografiebegriff herangezogen worden, so wäre eine Einstufung als Pornografie nicht erfolgt.

Das Gericht hat jedoch entgegen der Ansicht der Klägerin die Beanstandung der HAM als rechtmäßig angesehen. Die Beklagte habe einen Verstoß der Klägerin gegen § 9 des Hamburgischen Mediengesetzes (HmbMedienG) i.V.m. § 3 Abs. 1 Rundfunkstaatsvertrag (RStV) zu Recht und ermessensfehlerfrei festgestellt. Denn nach § 3 Abs. 1 RStV, auf

Daniela Schwaninger
Institut für
Europäisches
Medienrecht
(EMR)

den § 9 HmbMedienG verweist, sind Sendungen unzulässig, „wenn sie pornographisch sind (§ 184 StGB)“ In seinem Urteil stellte das Verwaltungsgericht Hamburg zunächst klar, dass dieser Verweis in § 3 Abs. RStV als Verweis auf die gesamte Vorschrift des § 184 Strafgesetzbuch (StGB) zu verstehen sei und nicht etwa nur als Verweis auf bestimmte Absätze – wie z.B. die Absätze 3 – 7 (harte Pornografie). Bei der Einstufung der beanstandeten Filme als pornografisch sieht das Gericht den durch die Beklagte gewählten Beurteilungsrahmen als rechtmäßig an. Da das Strafgesetzbuch keine Legaldefinition enthielte, habe der Gesetzgeber die Ausfüllung dieses normativen Begriffes bewusst der Rechtsprechung überlassen. Bei der Beurteilung einer Darstellung als pornografisch habe sich die Rechtsprechung bisher auf die in der „Funny-Hill- Entscheidung“ des BGH entwickelten

Urteil des Verwaltungsgerichts Hamburg, Az: 12 VG 2246/98

DE

DE – Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen Auftragsproduzenten

Die Niedersächsische Landesmedienanstalt für privaten Rundfunk (NLM) hat am 20. Februar 2001 ein Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen den Auftragsproduzenten Endemol eingeleitet und auch einen Bußgeldbescheid in Höhe von DEM 100.000 erlassen.

Grund für dieses Verfahren ist ein nach Ansicht der NLM vorliegender Verstoß gegen das Schleichverbot nach § 7 Absatz 6 Satz 1 Rundfunkstaatsvertrag (RStV) in Verbindung mit der Nummer 9 der Gemeinsamen Richtlinien der Landesmedienanstalten für die Werbung, zur Durchführung der Trennung von Werbung und Programm und für das Sponsoring im Fernsehen vom 10. Februar 2000. In der RTL-Livesendung „Big Brother – der Einzug“ vom 16. September 2000

Peter Strothmann
Institut für
Europäisches
Medienrecht
(EMR)

Pressemitteilung der NLM abrufbar unter:
http://www.nlm.de/2/presse/20_02_01.htm

DE

DK – Konflikt mit Vereinigtem Königreich wegen Übertragung von Fußballspielen dauert an

Im September 2000 ermächtigte ein Beschluss des *High Court* (Oberstes Gericht) in London den kommerziellen Fernsehsender *TVDanmark* zur Übertragung eines für die dänische Öffentlichkeit wichtigen Fußballspiels (Dänemark gegen Island), obwohl der Sender nur über Abonnement zu empfangen ist und 55% - 60% der dänischen Bevölkerung erreicht. Das Gericht entschied, dass *TVDanmark1* nicht verpflichtet ist, den öffentlich-rechtlichen dänischen Rundfunkanstalten Zugang zu Fußballspielen zu gewähren. Der beschränkte Zugang der dänischen Öffentlichkeit zu Programmen des Senders *TVDanmark1* steht demnach im Widerspruch zur von Richtlinie 97/36/EG geänderten Richtlinie 89/552/EWG. Artikel 3a der überarbeiteten Fernsehrichtlinie sieht vor, dass eine Mehrheit der Bevölkerung eines Mitgliedsstaats der freie Empfang im Fernsehen von Ereignissen mit erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung nicht vorenthalten werden kann.

Artikel 3a wird in Dänemark umgesetzt durch *Bekendtgørelse om udnyttelse af tv-retigheder til begivenheder af væsentlig samfundsmæssig interesse* (Rechtsverordnung über die Nutzung von Fernsehrechten bei Ereignissen von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung) Nr. 809 vom 19. November 1998 (siehe IRIS 1999-2: 13). Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung sieht vor, dass 90% der Bevölkerung Zugang zu wichtigen Ereignissen gegen ein Höchstentgelt von DKK 25

abstrakten Kennzeichen gestützt. Dem Wandel der gesellschaftlichen Einstellung zu derartigen Darstellungen würde dadurch Rechnung getragen, dass die Darstellungen nur dann als pornografisch einzustufen seien, wenn sie die im Einklang mit allgemeinen Wertvorstellungen gezogenen Grenzen des sexuellen Anstandes eindeutig überschritten. Nach Ansicht des Gerichts sei für eine Abkehr von der bisherigen Einstufung als Pornografie hin zu einem neuen jugendschutzorientierten Pornografiebegriff kein Raum. Der Gesetzgeber habe ohne gesicherte Kenntnisse darüber, ob und gegebenenfalls welche Sexualdarstellungen gefährdend auf Kinder und Jugendliche wirken, wegen der Schwere der nicht auszuschließenden Schäden vorsorglich festgelegt, dass Pornografie stets einen Fall schwerer Jugendgefährdung darstelle und daher verboten sei. Dieser Umstand untersage daher, das Vorliegen von Pornografie darüber zu bestimmen, ob ein Werk tatsächlich in seinen Auswirkungen jugendgefährdend sei. Dieser Versuch, den Begriff der Pornografie nach seiner Wirkung auf Kinder und Jugendliche zu definieren, scheitere schon daran, dass es an gesicherten Kenntnissen über die Wirkung von Pornografie fehle. Ein lediglich jugendschutzorientierter Pornografiebegriff verbiete sich zudem aus dem Schutzzweck des § 184 StGB, der nicht nur darauf abziele, Kinder und Jugendliche vor pornografischen Darstellungen zu schützen, sondern auch verhindern wolle, dass Erwachsene ungewollt damit konfrontiert werden. ■

wurde nach Auffassung der NLM Schleichwerbung für einen Hersteller von Reisemobilen ausgestrahlt, da der Hersteller vom Moderator anpreisend hervorgehoben und eine Reihe neuer Modelle plakativ in Szene gesetzt worden seien.

Die rechtliche Möglichkeit, gegen den Auftragsproduzenten einer Livesendung wegen Schleichwerbung vorzugehen, wurde durch den 4. Rundfunkänderungsstaatsvertrag (IRIS 1999-5: 11) geschaffen, der den Tatbestand der Schleichwerbung in den Katalog der Ordnungswidrigkeiten aufgenommen hat. Die NLM ist der Auffassung, dass Endemol auf Grund seiner vertraglichen Beziehungen zu RTL die rechtliche Stellung eines Beauftragten nach § 9 Absatz 2 Nummer 2 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten hat und in so weit auch rundfunkrechtlich für die ausgestrahlten Sendungsinhalte verantwortlich ist.

Endemol hat gegen den Bußgeldbescheid fristgerecht Einspruch eingelegt. Die NLM hat den Fall an die für das weitere Verfahren zuständige Staatsanwaltschaft Hannover abgegeben. ■

monatlich haben müssen. *TVDanmark1* ist allerdings im Vereinigten Königreich ansässig, gilt als englisches Unternehmen und untersteht dadurch englischem Recht. Die dänischen Behörden können die eingeschränkte Ausstrahlung in Dänemark nicht verhindern (siehe IRIS 2000-8: 7).

Internationale Fußballspiele am 24. bzw. 28. März 2001 bei denen Dänemark jeweils gegen Malta und die Tschechische Republik spielte, konnten aufgrund des andauernden Rechtsstreits zwischen den Rundfunkveranstaltern *TVDanmark1* und *Danmarks Radio (DR)* nicht in Übereinstimmung mit der Fernsehrichtlinie übertragen werden. Ausschlaggebend für den Rechtsstreit war die Tatsache, dass *TVDanmark1* die Übertragungsrechte an den Spielen erworben hatte. Einer Pressemitteilung des dänischen Kulturministeriums vom 26. März 2001 zufolge wird gegen die Entscheidung des Londoner *High Court* über die Anwendung von Artikel 3a der geänderten Fernsehrichtlinie und ihrer Umsetzung im Vereinigten Königreich Berufung im britischen Oberhaus eingelegt. Die Anhörung erfolgt am 3. Juli 2001.

In der Pressemitteilung wird bekannt gegeben, dass *TVDanmark1* dem *DR* den Erwerb von Übertragungsrechten für die zeitversetzte Berichterstattung, d.h. 45 Minuten nach der eigentlichen Austragung, angeboten hatte. In Anlehnung an das Urteil des englischen *High Court* ist *TVDanmark1* jedoch nicht zur Einräumung dieser Möglichkeit verpflichtet. Die dänische Rechtsverordnung Nr. 809 aus dem Jahr 1998 über die Ausstrahlung wichtiger Ereignisse erkennt zwar das Recht auf die Live-Übertragung wichtiger Ereignisse an, macht daraus aber keine Verpflichtung. Der *DR*

wies das Angebot jedoch zurück mit dem Argument, dass die zeitversetzte Ausstrahlung im Widerspruch zur dänischen Rechtsverordnung stehe.

Gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Rechtsverordnung sind Rundfunkveranstalter mit Exklusivrechten an der Übertragung von Ereignissen mit erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung, die jedoch nicht in der Lage sind, einen bedeutenden Teil der Bevölkerung zu erreichen, dazu verpflichtet – sei es mittels einer Vereinbarung oder anderweitig – sicherzustellen, dass die Bevölkerung das Ereignis über direkte oder zeitversetzte Berichterstattung verfolgen kann. Artikel 5 Absatz 2 legt fest, dass diese Verpflichtung nicht besteht, wenn kein Rundfunkveranstalter, der einen bedeutenden Teil der Öffentlichkeit erreichen kann, die Übertragungsrechte an dem wichtigen Ereignis erwerben will.

Elisabeth Thuesen

Rechtsabteilung
Copenhagen
Business School

Pressemitteilung des Kulturministeriums vom 26. März 2001, abrufbar unter http://www.kum.dk/dk/con-2_STD_2080.htm

Bekendtgørelse om udnyttelse af tv-retigheder til begivenheder af væsentlig samfundsmæssig interesse (dänische Rechtsverordnung über die Nutzung von Fernsehübertragungsrechten an Ereignissen mit erheblichem öffentlichem Interesse) Nr. 809 vom 19. November 1998, abrufbar unter http://www.kum.dk/dk/con-37_STD_614.htm

DA

ES – Regionaler öffentlich-rechtlicher Rundfunkveranstalter verstößt gegen die Regeln für faire Wahlberichterstattung

Im Oktober 2000 bestätigte der *Tribunal Supremo* (der spanische Oberste Gerichtshof) einen Beschluss der *Junta Electoral Central* (zentrale Wahlkommission), in dem es heißt, dass der andalusische öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter *Empresa Pública de Radio y Televisión de Andalucía (RTVA)* die Regeln für faire Wahlberichterstattung verletzt hat.

Im Mai 1999 billigte der Verwaltungsrat von *RTVA* den Plan für politische Sendungen zum Kommunalwahlkampf 1999. *RTVA* beschloss, die während des Wahlkampfes den Parteien in Hörfunk und Fernsehen zur Verfügung stehende freie Zeit gemäß der Zahl der kommunalen Mandate aufzuteilen, die jede Partei in den vorangegangenen Kommunalwahlen erreicht hatte.

Alberto

Pérez Gómez
Dirección de
Internacional
Comisión del
Mercado de las
Telecomuni-
caciones

Sentencia del Tribunal Supremo de 17.10.2000, Sala de lo Contencioso-Administrativo, Sección Séptima, recurso nº 220/1999 (Urteil des Obersten Gerichtshofs, Verwaltungskammer, 17. Oktober 2000)

ES

ES – Empfehlungen des Consell de l'Audiovisual de Catalunya für die Übertragung tragischer Ereignisse

Im Februar 2001 veröffentlichte der *Consell de l'Audiovisual de Catalunya (CAC)*, die katalanische Aufsichtsbehörde für den audiovisuellen Sektor, eine Reihe grundlegender Leitlinien für die Übertragung von Unglücksfällen durch Fernsehanstalten. Die Leitlinien richten sich an Behörden, Medienunternehmen und Fachleute im Bereich Nachrichtensendungen.

In den Empfehlungen werden die öffentlichen Behörden angehalten, die Medien durch korrekte Behandlung zu unterstützen. Ihnen wird empfohlen, übertriebene Geschäftigkeit und wichtigtueriesches Auftreten am Unfall- bzw. Unglücksort zu vermeiden.

Sendeunternehmen wird geraten, Mitarbeitern, zu deren Aufgaben die Berichterstattung über Unglücksfälle gehört,

Alberto

Pérez Gómez
Dirección de
Internacional
Comisión del
Mercado de las
Telecomuni-
caciones

Recomendaciones del Consejo Audiovisual de Cataluña sobre el tratamiento informativo de las tragedias personales, de febrero de 2001 (Empfehlungen der katalanischen Aufsichtsbehörde des audiovisuellen Sektors für die Berichterstattung über Unglücksfälle, Februar 2001). Der Wortlaut der Empfehlungen ist in katalanischer Sprache unter <http://www.gencat.es/cac/premsa/premsa-recomana.htm>, in spanischer Sprache unter <http://www.gencat.es/cac/estudis/cindex.htm> und in englischer Sprache unter <http://www.gencat.es/cac/premsa/aindex.htm> abrufbar.

CA-ES-EN

Gemäß Artikel 6 der dänischen Rechtsverordnung darf die zeitversetzte Berichterstattung über bedeutende Ereignisse nur dann erfolgen, wenn klare und objektive Gründe dafür vorliegen: das Live-Programm wird nachts gesendet, gleichbedeutende Ereignisse finden gleichzeitig statt oder es ist erforderlich, andere Ereignisse von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung zu zeigen.

Vor diesem Hintergrund vertrat der *DR* die Ansicht, dass es unrechtmäßig sei, die Spiele 45 Minuten nach der Live-Übertragung auszustrahlen. Die Auslegung erwies sich als kontrovers. Dies wirft die Frage auf, ob die dänische Rechtsverordnung den Artikel 3a der geänderten Fernsehrichtlinie ordnungsgemäß umgesetzt hat, da das Hauptanliegen der Fernsehrichtlinie in ihrer rechtlichen Rahmenfunktion ist, einem bedeutenden Teil der Bevölkerung die Möglichkeit zu geben, Ereignisse von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung frei zu verfolgen.

Momentan konnte anscheinend noch keine Lösung bei der Live-Übertragung von Sportereignissen gefunden werden. Die dänischen Rundfunkveranstalter *DR* und *TV2* können das Angebot der zeitversetzten Berichterstattung aufgrund eines eventuellen Verstoßes gegen dänisches Recht nicht annehmen. Das Urteil des englischen *High Court* schützt *TVDanmark1* vor der Verpflichtung, dänischen Rundfunkveranstaltern Übertragungsrechte anbieten zu müssen. Die dänische Kulturministerin, Elsebeth Gerner Nielsen, gab ihre Absicht bekannt, das Urteil des britischen Oberhauses abzuwarten. Das *Folketing* (dänisches Parlament) pflichtet dieser Haltung bei. ■

Die wichtigste Oppositionspartei im andalusischen Parlament, die *Partido Popular* (Volkspartei – *PP*) hat diesen Plan vor der Wahlkommission angefochten, da sie der Ansicht war, dass die Verteilungskriterien, die durch *RTVA* festgelegt wurden, dessen Direktor von der Regionalregierung bestimmt wurde, die regionale Regierungspartei, die *Partido Socialista Obrero Español* (die sozialistische Partei – *PSOE*) begünstige. Die *PP* war der Meinung, dass die Verteilung der freien Zeit unter Berücksichtigung der Stimmenanzahl, die jede Partei in den vorangegangenen Kommunalwahlen erreicht hatte, erfolgen sollte. Nach diesem Kriterium erhielt die *PP* 31% der verfügbaren freien Zeit, die *PSOE* 33%. Als die *PP* jedoch ihre Klage vor der Wahlkommission vorbrachte, hatte die *PSOE* 47% der verfügbaren freien Zeit bei *RTVA* erreicht, die *PP* hingegen gerade 22%.

Die Wahlkommission entschied zugunsten der *PP*. Der andalusische öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter *RTVA* legte gegen diese Entscheidung vor dem Obersten Gerichtshof Berufung ein, die jedoch jetzt abgewiesen wurde, als der Gerichtshof letztendlich bestätigt hat, dass *RTVA* gegen die Regeln für faire Wahlberichterstattung verstoßen hat. ■

eine angemessene Ausbildung, einschließlich fachlicher Art, zu gewährleisten. Sendeunternehmen sollen über Katastrophen nur dann berichten, wenn dies dazu beiträgt, die Folgen des Unglücks zu ermitteln.

Fachleute im Bereich Nachrichtenproduktion sollten ihrerseits das Recht der Opfer von Tragödien auf Schutz ihrer Privatsphäre respektieren. Sie sollten möglichst vermeiden, dass die Katastrophenberichterstattung in ein Medienspektakel ausartet. Vor der Ausstrahlung etwaiger schockierender Bilder sollten die Zuschauer gewarnt werden. Außerdem soll klar zwischen Live-Berichterstattung und dokumentarischer Nachstellung der Ereignisse bzw. fiktionaler Bearbeitung des Vorfalls unterschieden werden. Empfohlen wird ferner äußerste Sorgfalt bei der Abgabe von Kommentaren. Die Namen Opfer sollten erst nach offizieller Bestätigung veröffentlicht werden. Die Macher von Nachrichtensendungen sollten möglichst dafür sorgen, dass die Angehörigen der Opfer als erstes über den Zustand oder das Schicksal der Opfer aufgeklärt werden, bevor diese Informationen veröffentlicht werden. Schuldzuweisungen sollten vermieden werden, sofern keine triftigen Gründe vorliegen.

Die Leitlinien sind das Ergebnis einer vom *CAC* veranstalteten Konferenz zu diesem Thema (im Anschluss an einen tragischen Unfall in Katalonien im Sommer 2000), sowie eines offenen Internet-Forums. ■

FR – Wiederholung von Sendungen auf Kabelfernsehen

Im Kabelfernsehen werden immer häufiger Wiederholungen alter Programme angeboten. Diese Praxis wirft das Problem der Wiederverwertung dieser Werke hinsichtlich der Urheberrechte und der Rechte der ausübenden Künstler auf.

Von 1974 bis 1981 strahlte der Sender *TF1* die Kinderfernsehserie *L'île aux enfants* aus. Die Sketche für diese Sendung wurden zum Teil in Zusammenarbeit mit einem der Darsteller aus der Serie geschrieben. Nachdem die Kläger 1993 festgestellt hatten, dass die Fernsehgesellschaft *Canal J* Folgen der Sendereihe *L'île aux enfants* ohne vorherige Genehmigung über Kabel und Satellit wiederholte, erhoben sie – der eine als Urheber der Werke und ausübender Künstler, der andere nur als ausübender Künstler – Klage gegen den Fernsehveranstalter *Canal J* vor dem Pariser *Tribunal de Grande Instance* (Großinstanzgericht – *TGI*), damit dieses den Strafbestand der Nachahmung feststelle, denen sie angeblich zum Opfer gefallen seien.

Die Forderungen wurden jetzt vom Pariser Berufungsgericht zurückgewiesen und damit die Bedingungen festgelegt, zu welchen ältere audiovisuelle Werke heute über Kabel verbreitet werden dürfen.

Zunächst sollte das Gericht sich zur Wahrung der Urheberrechte an den ausgestrahlten Folgen aussprechen. Es konnte keine Verletzung der Urheberpersönlichkeitsrechte des Klägers feststellen, insbesondere, da keine Klage bezüg-

Mathilde de
Rocquigny
Légipresse

Berufungsgericht Paris, 4. Kammer, Sektion A, 14. Februar 2001, *Gauthier et Terrangle* gegen *Société France Animation SA*

FR

GB – „Gesetzlich vorgeschriebene“ Selbstkontrolle gemäß Artikel 10(2) der Europäischen Konvention

Im Vereinigten Königreich unterliegt Nicht-Rundfunkwerbung (wie Presse, Broschüren und Kinowerbung) dem Regelwerk der *Advertising Standards Authority* (Behörde für Werbestandards), einem Organ für freiwillige Selbstkontrolle, welches von der Werbeindustrie selbst eingerichtet wurde. Das Regelwerk hat keine direkte gesetzliche Grundlage. Die Behörde veröffentlichte eine auf diesem Regelwerk basierende gerichtliche Entscheidung über die bei ihr eingegangene Beschwerde einer Gesundheitsbehörde. Der Beschwerde zufolge verletzt eine von *Matthias Rath BV* herausgegebene Broschüre mit Werbung für Gesundheitsprodukte das genannte Regelwerk. Das Unternehmen beantragte eine richterliche Überprüfung mit der Begründung, dass diese Entscheidung ein Verstoß gegen die Europäische Menschenrechtskonvention sei, welche durch das Menschenrechtsgesetz von 1998 direkt ins Recht des Vereinigten Königreichs umgesetzt wurde. Es wurde angeführt, dass eine derartige gerichtliche Entscheidung nach dem Regelwerk ohne Gesetzeskraft nicht „gesetzlich vorgeschrieben“ sei, wie dies in Artikel 10(2) der Konvention verlangt wird.

Der *High Court* (Oberste Gerichtshof) wies den Antrag auf richterliche Überprüfung zurück. Der Richter wies darauf hin, dass in den *Control of Misleading Advertising Regulations*

Tony Prosser
Juristische
Fakultät
Universität
Glasgow
Schottland

R v. Advertising Standards Authority Ltd. and Another, Ex parte Matthias Rath BV and Another, The Times, 10. Januar 2001, *Queen's Bench Division*, abrufbar unter: <http://www.thetimes.co.uk/article/0,,484-64812,00.html>

IE – Politiker verliert Verleumdungsklage

Am 23. März hat eine Jury des *High Court* (Oberster Gerichtshof) in Dublin eine Verleumdungsklage zugunsten von *RTE*, dem nationalen öffentlich-rechtlichen Rundfunk-

lich der Urheberschaft am Werk bzw. der Wahrung seiner Integrität vorliege.

In Bezug auf die geldwerten Rechte des Urhebers erklärte das Gericht die Klage für unzulässig. Das in Zusammenarbeit geschaffene Werk sei gemeinsames Eigentum aller Urheber, weshalb der Kläger, der seinen Miturheber nicht ordnungsgemäß aufgefordert habe, sich an der Klage zu beteiligen, nicht allein Klage führen könne.

An zweiter Stelle analysierte das Gericht die Klagen der ausübenden Künstler. Es vertrat die Auffassung, dass die von den Gesellschaften *TF1* und *SFP* geschlossenen Verträge keine zeitliche Begrenzung der Verwertungsrechte enthielten. Die Verträge wurden in den 70er Jahren abgeschlossen, d.h. vor der Entwicklung einer Verbreitung über den Kabelweg. Aufgrund dessen liegt es beim Richter zu bestimmen, ob diese neue Verwertungsart der Werke zu den Bestimmungen der zuvor abgeschlossenen Verwertungsverträge gehört. Gemäß Artikel L 212-4 des Gesetzes über geistiges Eigentum gilt die Unterzeichnung eines Vertrags, der zwischen ausübenden Künstlern und Produzent für die Entstehung eines audiovisuellen Werks abgeschlossen wurde, als Genehmigung, die Darbietungen des ausübenden Künstlers aufzuzeichnen, zu vervielfältigen und öffentlich wiederzugeben. Gemäß Artikel L 212-7 desselben Gesetzes werden Verträge für audiovisuelle Werke, die zwischen einem ausübenden Künstler und einem Produzenten vor dem 1. Januar 1986 abgeschlossen wurden, hinsichtlich der in den Verträgen jeweils ausgeschlossenen Verwertungsarten von Artikel L 212-4 des Gesetzes über geistiges Eigentum geregelt. Diese Bestimmung gilt demnach für die Verbreitung über das Kabel, da diese Verwertungsart vom Vertrag ausgeschlossen war.

Aufgrund dieser Erkenntnis vertrat das Berufungsgericht die Ansicht, dass die Richter in erster Instanz die Klage der Interpreten von *L'île aux enfants* rechtmäßig abgewiesen hatten, da der Produzent der Sendung keiner vorherigen Genehmigung zur Wiederholung des Werks über Kabelnetz bedürft habe. Die einzige Verpflichtung sei der in den gültigen Tarifverträgen festgelegte Vergütungsanspruch der Kläger für diese neuen Verwertungen, dem im Übrigen Genüge geleistet wurde. ■

(Verordnung zur Überwachung irreführender Werbung - SI 1988/915) die gesetzliche Anerkennung etablierter Mittel zur Behandlung von Beschwerden vorgesehen ist, und die größte Verbraucherschutzbehörde, der *Director General of Fair Trading* (das Generaldirektorat für lauterer Wettbewerb), wurde aufgefordert zu berücksichtigen, dass es wünschenswert sei, dass Werbung durch Organe für freiwillige Selbstkontrolle überwacht wird. Damit ist eine gesetzgeberische Grundlage für die freiwillige Selbstkontrolle gegeben. Das Regelwerk ist leicht zugänglich und seine Bestimmungen sind klar und eindeutig. Damit sind die Kriterien erfüllt, die im Einzelfallrecht des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Barthold gegen Deutschland, 25. März 1985, Serie A, Nr. 90, Abs. 45-48) dargelegt wurden. Das Regelwerk entsprach somit dem beabsichtigten Zweck von Artikel 10(2). Obgleich die Entscheidung ein Verstoß gegen die Meinungsfreiheit war, sei sie doch „für den Schutz der Gesundheit“ erforderlich. Das Unternehmen hatte nicht behauptet, dass die Bestimmungen des Regelwerks „in einer demokratischen Gesellschaft nicht erforderlich“ seien.

Es ist darauf hinzuweisen, dass Rundfunkwerbung einer anderen Regelung unterliegt, die von der Unabhängigen Fernsehkommission verwaltet wird. Die Kommission hat aufgrund des Rundfunkgesetzes von 1990 eine stärkere gesetzliche Grundlage für ihre Regelwerke, in dem in Absatz 9 gefordert wird, dass ein Regelwerk zu Werbestandards und -praxis veröffentlicht und umgesetzt wird. Daher ist im Hinblick auf Rundfunkwerbung eine derartige rechtliche Anfechtung noch weniger aussichtsreich. ■

sender, entschieden. Der Sender war von der sehr bekannten Politikerin Beverly Cooper-Flynn verklagt worden. Der Fall ergab sich aus den *RTE*-Nachrichtensendungen vom Juni und Juli 1998. Die Politikerin, eine frühere Bankangestellte, behauptete, die Nachrichteninhalte besagten, sie habe einen

Marie McGonagle
Juristische
Fakultät
National-
universität
Irland,
Galway

Steuerhinterziehungsplan initiiert. Die Geschworenen entschieden, dass RTE nicht nachgewiesen habe, dass sie den Drittbeschuldigten zur Steuerhinterziehung angestiftet hat. Die Geschworenen befanden aber auch, dass RTE nachgewiesen habe, dass sie einer Reihe weiterer Personen zur Steuerhinterziehung geraten oder sie dazu ermuntert habe. Angesichts dieser Feststellungen kam die Jury zu dem Schluss, dass ihr Ruf keinen wesentlichen Schaden genommen habe. Folglich wurde ihr kein Schadenersatz zugesprochen.

Vor der Anhörung zu Klage war RTE bei einem Antrag des *High Court* in Bezug auf die Offenlegung von Dokumenten

Beverly Cooper-Flynn gegen RTE, Charlie Bird (Nachrichtenreporter) und James Howard (Landwirt im Ruhestand), High Court, 23. März 2001; The Irish Times Archive unter <http://www.ireland.com> (zwischen 7. Februar und 24. März 2001)

IE – Rundfunkgesetz verabschiedet

Marie McGonagle
Juristische
Fakultät
National-
universität
Irland,
Galway

Der Rundfunkgesetzentwurf von 1999 wurde von beiden Häusern des *Oireachtas* (Parlament) verabschiedet und am 14. März 2001 in Kraft gesetzt. Er bereitet den Weg für Digitalrundfunk und beinhaltet in Teil II Bestimmungen für die Bereitstellung von Programmmaterial einschließlich digitaler Übertragung und für die Einrichtung von Übertragungsunternehmen (§ 5) und Multiplexunternehmen (§ 8). Zudem umfasst er Verträge über digitale Inhalte (§ 12) und elektronische Programmführer (§ 16).

Teil III befasst sich mit Rundfunkstandards. Die *Independent Radio and Television Commission* (Unabhängige Hörfunk- und Fernsehkommission - *IRTC*), die 1988 per Gesetz zur Regelung des unabhängigen Sektors eingerichtet wurde, wird in *Broadcasting Commission of Ireland* (Irische Rundfunkkommission - *BCI*) umbenannt und ein größeres Gewicht erhalten. Unter anderem wird es ihr obliegen sicher-

Der Text der von beiden Häusern des *Oireachtas* verabschiedeten Gesetzentwurfs ist abrufbar unter: <http://www.irlgov.ie/bills28/bills/1999/2999/default.htm>

IE – Gerichtshof bestätigt Rundfunklizenzzurteil

Marie McGonagle
Juristische
Fakultät
National-
universität
Irland,
Galway

Der *Supreme Court* (Oberster Gerichtshof) hat am 2. Februar 2001 eine Berufung gegen ein Urteil des *High Court* (Oberen Gerichts) zur Erteilung einer Rundfunklizenz zurückgewiesen. Der Obere Gericht hatte die Entscheidung der Unabhängigen Hörfunk- und Fernsehkommission (*IRTC*), eine „Jugend“-Radiolizenz in Dublin an ein Konsortium mit dem Namen „Spin FM“ zu erteilen, bestätigt. Ein konkurrierendes Konsortium mit dem Namen „Storm FM“ hatte geklagt, dass eine offensichtliche Voreingenommenheit seitens eines Mitglieds der *IRTC* gegen das Konsortium vorläge. Das *IRTC*-Mitglied hatte bei der *garda* (Polizei) in Bezug auf Berichte von Drogenmissbrauch in einem Nachtclub, der einem Mitglied

IT – Einstellung analoger Übertragungen auf 2006 festgelegt

Am 20. März 2001 wandelte das italienische Parlament das *decreto-legge* (Verordnung mit Gesetzeskraft) Nr. 5/2001 mit dringlichen Bestimmungen für die lokale Hörfunk- und Fernsehausstrahlung in Gesetz Nr. 66/2001 (*Conversione in legge, con modificazioni, del decreto-legge 23 gennaio 2001, n. 5, recante disposizioni urgenti per il differimento di termini in materia di trasmissioni radiotelevisive analogiche e digitali, nonché per il risanamento di impianti radiotelevisivi,*

der Irischen Nationalbank (*NIB*) (*High Court*, 19. Mai 2000) erfolgreich. Die Dokumente ermöglichten es RTE, andere Kunden zu finden, die mit der Politikerin in ihrer Eigenschaft als Finanzberaterin der Bank Geschäftsbeziehungen hatten. Am 20. März hat der *Supreme Court* (Zentralgerichtshof) eine Unterlassungsverfügung für die *NIB* abgelehnt, die RTE von der Veröffentlichung von Einzelheiten aus vertraulichen *NIB*-Unterlagen mit den Namen von Kunden, denen ausländische Investmentkonten angeboten worden waren, abhalten sollte (vgl. IRIS 1998-4: 5).

Das Verfahren der Verleumdungsklage dauerte 28 Tage in einem Zeitraum von sieben Wochen. Nach Schätzungen könnten die Gerichtskosten mindestens IEP 1,5 Millionen (ca. EUR 1,18 Millionen) betragen. Üblicherweise hat der Unterlegene sämtliche Kosten zu tragen. Diese Frage wird von den Gerichten jedoch erst in den kommenden Wochen geklärt. Die Klägerin kann auch Berufung vor dem *Supreme Court* in Erwägung ziehen. Der Fall ist nicht nur deshalb erwähnenswert, weil es sich um eine Klägerin und einen Zweitbeklagten mit höchstem Ansehen handelt, sondern auch, weil die Medien in Irland nur äußerst selten als Sieger aus Verleumdungsklagen hervorgehen. ■

zustellen, dass die Zahl und Kategorien von zur Verfügung stehenden Rundfunkdiensten „dem Volk der Irischen Insel unter Berücksichtigung seiner Sprachen und Traditionen sowie seiner religiösen, ethischen und kulturellen Vielfalt am besten dient.“ (§ 11(2)). Zudem wird sie dafür Sorge zu tragen haben, Regelwerke für guten Geschmack und Anstand wie auch für Werbung, Teleshopping usw. zu erarbeiten und umzusetzen, wie es in der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ vorgesehen ist (§ 19, § 21).

Die *Broadcasting Complaints' Commission* (Rundfunkbeschwerdekommision), die im Januar 1977 per Gesetz eingerichtet wurde, wird ebenfalls eine größere Rolle spielen (§§ 22-24). Auch die Stellung der Behörde, welche den öffentlich-rechtlichen Rundfunk überwacht, wurde geklärt (§ 28). Zusätzliche Rundfunkdienste wie Kabel- und Satellitensysteme werden in Teil V behandelt.

Ein weiteres Ziel des Gesetzes ist die Einrichtung des irischsprachigen Fernsehsenders *TG4* auf unabhängiger Grundlage (Teil VI). Der Sender ist bereits seit 1996 in Betrieb, unterlag jedoch vorübergehend den Gesetzen für RTE, dem nationalen öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter. ■

des „Storm FM“-Konsortiums gehört, Informationen eingeholt. Die *garda* antwortete, dass sie das Überwachungssystem, welches der Nachtclub in Bezug auf Drogenmissbrauch eingerichtet hatte, gut heiße. Der Gerichtshof erklärte, dass nachdem ein Kommissionsmitglied (der *IRTC*) erfahren hatte, dass der Vorsitzende eines der Konsortien, die sich um die Rundfunklizenzen bewarben, Eigentümer eines Nachtclubs ist, über den es negative Berichte im Zusammenhang mit Drogenmissbrauch gegeben hatte, dieser legitimen Nachforschungen unterworfen wurde, ob der fragliche Antragsteller geeignet ist. Die Ergebnisse ergaben nicht mehr, als dass das Mitglied der *IRTC* Gründe für diese Nachforschungen hatte, erklärte der Gerichtshof. Die Hörfunklizenz betrifft einen Sender für die Altersgruppe von 15 bis 34 Jahre. ■

Legge vom 20. März 2001, Nr. 66) um. Zusätzlich zu den Bestimmungen der Verordnung mit Gesetzeskraft (siehe IRIS 2001-2: 9) führt Gesetz Nr. 66/2001 einen neuen Artikel (2bis) über digitale terrestrische Fernsehübertragungen und terrestrische audiovisuelle Breitbandssysteme ein.

Die Vorschrift für experimentelle Fernsehübertragungen und digitale Dienste der Informationsgesellschaft bezieht sich nur auf Betreibern, die bereits Fernsehdienste über terrestrische Frequenzen, d.h. über Kabel oder Satellit, anbieten. Daher können interessierte Rundfunkveranstalter Konsortien bilden und die Einrichtungen bzw. Frequenzen teilen. Ähnliche Vorschriften gelten für Hörfunkveranstalter.

Maja Cappello
Autorità per le
Garanzie nelle
Comunicazioni

ter. Digitale Übertragungen müssen mit dem digitalen Bildrundfunk (DVB) sowie dem digitalen Tonrundfunk (DAB) übereinstimmen.

Der Übergang von analoger zu digitaler Übertragung soll 2006 erfolgen. Die *Autorità per le garanzie nelle comunicazioni* (Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Medien - AGC) muss bis zum 30. Juni 2001 eine Vorschrift zur

Conversione in legge, con modificazioni, del decreto-legge 23 gennaio 2001, n. 5, recante disposizioni urgenti per il differimento di termini in materia di trasmissioni radiotelevisive analogiche e digitali, nonché per il risanamento di impianti radiotelevisivi (Gesetz Nr. 66/2001 vom 20. März 2001 zur Umwandlung und Abänderung der Verordnung mit Gesetzeskraft Nr. 5/2001 mit dringlichen Bestimmungen zur lokalen Hörfunk- und Fernsehausstrahlung). Gazzetta Ufficiale vom 24. März 2001, Serie generale Nr. 70. Abrufbar unter: <http://www.camera.it/parlam/leggi/010661.htm>

IT

PT – Neues Hörfunkgesetz

Helena Sousa
Departamento de
Ciências da
Comunicação
Universidade
do Minho

Am 23. Februar 2001 hat das portugiesische Parlament ein neues Hörfunkgesetz (Gesetz Nr. 4/2001) verabschiedet. Eine der wichtigsten Änderungen betrifft die Eigenproduktion lokaler Hörfunksender. Um den spezifischen Charakter lokaler Radiostationen zu gewährleisten (die oft lediglich das Programm der nationalen Hörfunkkanäle ausstrahlen), zwingt das neue Gesetz die Lokalsender, mit ihrer eigenen technischen und personellen Ausstattung täglich acht Pro-

Lei n.º 4/2001 de 23 de Fevereiro, Aprova a Lei da Rádio (Gesetz Nr. 4/2001 vom 23. Februar, Hörfunkgesetz), abrufbar unter: <http://www.secs.pt/leidaradio.html>

PT

TR – Mitteilung zur Ausstrahlung von Verbraucheraufklärungsprogrammen

Şebnem Bilget
Leiter der Abtei-
lung für interne
Beziehungen
Oberster
Hörfunk- und
Fernsehrat

Hinsichtlich des Verbraucherschutzes hat sich im türkischen Rundfunksektor eine neue Entwicklung ergeben. Das Wirtschaftsministerium hat vor kurzem eine Mitteilung herausgegeben, die Hörfunk- und Fernsehsender zur Ausstrahlung von Programmen verpflichtet, die die Verbraucher über die Artikel 20, 21 und 31 des Verbraucherschutzgesetz-

Sanayi ve Ticaret Bakanlığında; Radyo ve Televizyon Kuruluşlarında Tüketicileri Eğitici, Aydınlatıcı ve Bilgilendirici Programların Yayınlanmasına İlişkin Tebliğ (Mitteilung zur Ausstrahlung von Bildungs-, Aufklärungs- und Informationsprogrammen für Verbraucher durch Hörfunk- und Fernsehunternehmen) vom 31. Januar 2001, Amtsblatt Nr. 24304

EN

NEUE MEDIEN/TECHNOLOGIEN

BE – Internet-Provider bedingt zur Beseitigung angeblich illegaler Hyperlinks zu MP3-Websites verpflichtet

Dirk Voorhoof
Bereich
Medienrecht der
Abteilung für
Kommunikations-
wissenschaft
Universität Gent,
Belgien

Am 13. Februar 2001 hat das Berufungsgericht Brüssel ein Urteil des Handelsgerichts vom 2. November 2000 aufgehoben, nach dem der Internet-Provider *Belgacom/Skynet* auf Antrag von *IFPI/NV Universal* Hyperlinks zu illegalen MP3-Dateien von seinem Server entfernen muss. Nach Auffassung des Berufungsgerichts kann die Weigerung, auf Verlangen der Rechteinhaber Hyperlinks auf MP3-Dateien zu entfer-

Berufungsgericht Brüssel, 13. Februar 2001. Siehe *Auteurs & Media 2001/1*, Sonderausgabe: *Internet et l'environnement numérique/Internet en de digitale omgeving* (erscheint demnächst)

NL

Lizenzvergabe bei der digitalen terrestrischen Hörfunk- bzw. Fernsehausstrahlung erlassen. Lizenzen und Genehmigungen werden vom *Ministero delle comunicazioni* (Kommunikationsministerium) auf der Grundlage der einschlägigen Frequenzbelegungspläne vergeben. Die Behörde muss den nationalen digitalen Hörfunkfrequenzbelegungsplan bis zum 31. Dezember 2001 und den nationalen digitalen Fernsehfrequenzbelegungsplan bis zum 31. Dezember 2002 verabschieden.

Auf lokaler Ebene kann das Kommunikationsministerium außerdem Lizenzen für audiovisuelle interaktive Übertragungen und Dienste des *Multimedia Wireless System (MWS)* vergeben. Gesetz Nr. 66/2001 ermächtigt das Ministerium dazu, bis Juni 2001 ein Programm für die Entwicklung neuer Technologien für die digitale terrestrische Fernsehübertragung bzw. die Übertragung per Satellit auszustellen sowie dazu, drahtlose terrestrische audiovisuelle Systeme einzuführen. Bis September 2001 wird das Ministerium eine Studie über die Konvergenz von Telekommunikations- und audiovisuellen Sektoren und den neuen Dienste der Informationsgesellschaft durchführen, um der Kommunikationsbehörde einen Vorschlag über die Regulierung von Multimediafernsehausstrahlung vorlegen zu können. ■

grammstunden zu produzieren (die zwischen 7.00 und 24.00 Uhr gesendet werden müssen). Insgesamt sind lokale terrestrische Hörfunksender jetzt verpflichtet, 24 Stunden täglich zu senden.

Das Gesetz 4/2001 sieht erstmals spezifische Ausschreibungen für Universitätsradiosender vor. Zwar gibt es in Portugal bereits mehrere Universitätsradiosender, doch mussten diese bisher mit anderen universitätsfremden Lokalsendern um Frequenzen konkurrieren. Auch Kabel- und Satellitenausstrahlungen werden in dem neuen Gesetz behandelt: Der Aufbau unabhängiger Verbreitungssysteme unterliegt danach spezifischen Bestimmungen, nämlich den Gesetzesdekreten 241/97 vom 18. September 1997 und 381-A/97 vom 31. Dezember 1997. ■

zes (Gesetz Nr. 4077 vom 23. Februar 1995) aufklären. Inhalt, Ausstrahlung, Umfang und zeitlicher Abstand dieser Verbraucheraufklärungsprogramme unterliegen den Bestimmungen in der Mitteilung (Art. 2 der Mitteilung).

Nach Art. 4 müssen Hörfunk- und Fernsehunternehmen Bildungs-, Aufklärungs- und Informationsprogramme ausstrahlen. Diese Programme müssen einen Anteil von mindestens 1 % an der wöchentlichen Sendezeit haben und zwischen 7.00 und 23.00 Uhr ausgestrahlt werden, um ihre Zielgruppe zu erreichen (Art. 6).

Für die Durchsetzung der Mitteilung ist der Wirtschaftsminister zuständig. Der Mitteilung zufolge muss der Oberste Hörfunk- und Fernsehrat, die türkische Aufsichtsbehörde für den Rundfunk, den Sendern Programme zur Verfügung stellen, die das Wirtschaftsministerium vorbereitet hat. ■

nen, die angeblich gegen das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte verstoßen, tatsächlich als unlauterer Wettbewerb betrachtet werden. Allerdings sei die Entfernung nur unter bestimmten Bedingungen zwingend. Diese Bedingungen werden in dem Urteil vom 13. Februar 2001 entwickelt. So verweist dieses Urteil unter anderem auf die EG-Richtlinie zum elektronischen Geschäftsverkehr. Dem Berufungsgericht zufolge hat *IFPI/NV Universal* nicht genau genug festgelegt, welche Websites entfernt werden sollen, und nicht hinreichend bewiesen, dass es sich in allen Fällen um illegale Websites handelt. Da unter diesen Umständen nicht nachzuweisen war, dass *Belgacom/Skynet* sich des unlauteren Wettbewerbs schuldig gemacht hat, hob das Gericht das Urteil vom 2. November 2000 auf. ■

BE – Benutzer wegen Kinderpornografie im Netz verurteilt, Provider freigesprochen

Dirk Voorhoof
Bereich
Medienrecht der
Abteilung für
Kommunikations-
wissenschaft
Universität Gent,
Belgien

In einem Urteil vom 17. November 2000 hat der Strafgerichtshof von Hasselt nach § 383bis des belgischen Strafgesetzbuchs einen Mann verurteilt, bei dem pornografische Bilder und Software gefunden worden waren, auf denen Minderjährige unter 16 Jahren bei sexuellen Handlungen dar-

Strafgerichtshof Hasselt, 17. November 2000. Siehe *Auteurs & Media 2001/1*, Sonderausgabe: „Internet et l'environnement numérique/Internet en de digitale omgeving“ (erscheint demnächst)

NL

DE – Bundestag verabschiedet neues Signaturgesetz

Am 15. Februar 2001 hat der Deutsche Bundestag das neue Signaturgesetz (SigG) verabschiedet, das am 9. März vom Bundesrat gebilligt wurde. Durch dieses Gesetz, das die Bestimmungen der Richtlinie 1999/93/EG vom 13. Dezember 1999 über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (siehe IRIS 2000-1: 5) in deutsches Recht umsetzen soll, wird das geltende Signaturgesetz aus dem Jahr 1997 abgeschafft.

Kernpunkt der Neuregelung ist insbesondere die Schaffung einer neuen Sicherheitsinfrastruktur für qualifizierte elektronische Signaturen, die es möglich machen soll, im elektronischen Rechtsverkehr den Urheber und die Integrität von Daten zuverlässig festzustellen. Dabei ist die Tätigkeit einer Zertifizierungsstelle entsprechend den Richtlinienvorschriften zulassungsfrei möglich. Allerdings unterliegen alle Zertifizierungsdiensteanbieter der Aufsicht der zuständigen staatlichen Behörde, die unter bestimmten Voraussetzungen die Fortführung der Tätigkeit untersagen kann

Peter
Strothmann
Institut für
Europäisches
Medienrecht
(EMR)

Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 15. Februar 2001

DE

DE – RTL erwirbt Audio-Internet-Rechte der Bundesliga

Peter
Strothmann
Institut für
Europäisches
Medienrecht
(EMR)
Saarbrücken

Die RTL-Gruppe hat für ihr Internet-Angebot Audiorechte an der Fußball-Bundesliga erworben. Die Übertragungen der Spiele stammen dabei von einer Netzseite, die seit Februar 2000 von dem Internet-Dienstleister Altus Analytics AG im Auftrag des Deutschen Fußballbundes (DFB) produziert wird.

Möglich sei dieser Rechte-Erwerb, da die Kirch-Gruppe, die die Erstrechte an Bewegtbild-Übertragungen und auch exklu-

Website des DFB: <http://www.dfb.de/bliga/radio/index.html>

FR – Kassationsgericht nimmt Stellung zur Anwendung der kurzen Verjährungsfrist von strafbaren Handlungen der Presse im Internet

Nach zwei aufsehenerregenden Entscheidungen der Spruchrichter, denen zufolge strafbare Handlungen der Presse im Internet als ständiges Vergehen zu werten seien (siehe IRIS 2001-1: 13) nimmt die *Cour de cassation* (Kassationsgericht) endlich Stellung zu dieser heftig umstrittenen Frage bezüglich der Anwendung der dreimonatigen Verjährungsfrist gemäß Artikel 65 des Gesetzes von 1881 über diese Art von Vergehen. Tatsächlich verjähren strafbare

gestellt waren. Zwei Internet-Provider, deren Infrastruktur und Dienste zur Verbreitung und zum Empfang der illegalen Inhalte im Internet genutzt worden waren, wurden dagegen freigesprochen.

Das Gericht verwies auf die Grundregeln des belgischen Protokolls über die Zusammenarbeit im Kampf gegen unzulässige Handlungen im Internet (siehe IRIS 1999-7: 4), nach dem Provider nicht generell verpflichtet sind, im Internet systematisch nach illegalen Inhalten zu suchen. Da beide Provider ihre Bereitschaft und Verfügbarkeit zur Zusammenarbeit mit den Justizbehörden bekundeten, um die kriminelle Nutzung des Internets zu verhindern, bestanden keine Anzeichen für eine Schuld oder Mittäterschaft. Das Gericht betonte, dass die Provider bei einer automatischen Verantwortlichkeit für illegale Mitteilungen, die über ihre Server verbreitet werden, gezwungen wären, alle Mitteilungen, die über ihre Infrastruktur empfangen und gesendet werden, aktiv zu kontrollieren. Dem Gericht zufolge könnte eine solche Form der vorbeugenden Kontrolle als Bedrohung der Meinungs- und Informationsfreiheit im Internet betrachtet werden. ■

(§ 19 Absatz 3 SigG). Es besteht für Zertifizierungsstellen aber die Möglichkeit, sich freiwillig einem Akkreditierungsverfahren für Signaturen zu unterziehen (§ 15 SigG), deren Sicherheitsstandard dann über den der Richtlinie 1999/93/EG hinausgeht. Akkreditierte Stellen dürfen diese Bezeichnung führen und können sich im Rechts- und Geschäftsverkehr auf die nachgewiesene Sicherheit berufen.

Als Neuerung gegenüber dem alten Signaturgesetz von 1997 und im Einklang mit Art. 2 Nr. 5 Richtlinie 1999/93/EG sind nun auch softwarebasierte Signatursysteme zulässig (§ 2 Nr. 10 SigG).

Über die Haftungsregelung des Art. 6 der Richtlinie hinaus erweitert § 11 SigG die obligatorische Haftung für Zertifizierungsdiensteanbieter auf die gesamten Anforderungen des SigG und der auf der Basis des § 24 SigG erlassenen Rechtsverordnung sowie auf Fälle, in denen die Produkte des Anbieters für qualifizierte elektronische Signaturen oder sonstige technische Sicherheitseinrichtungen versagen.

In § 21 SigG führt das SigG einen umfassenden Katalog von Bußgeldtatbeständen ein, nach dem Verstöße von Zertifizierungsdiensteanbietern gegen bestimmte Pflichten aus dem SigG oder der Verordnung nach § 24 SigG mit Geldstrafen von bis zu DEM 100.000 belegt werden können. ■

siv die Internet-Rechte an Live-Bewegtbildern halte, nicht die Internet-Rechte für den Audio-Bereich erworben habe.

Von diesen von RTL erworbenen Rechten umfasst sind neben der Live-Berichterstattung auch die Angabe von Statistiken, Standbildern und detaillierte Spielberichte aller Partien sowie die Übertragung der Pressekonferenzen (als Audio und Video) und aktueller Spielerinterviews. Im Anschluss an den Spieltag (ab Dienstag nach einem Wochenende-Spieltag) werde zudem neben der Zugriffsmöglichkeit auf das Online-Archiv eine kurze Video-Zusammenfassung der Höhepunkte zu jedem Spiel möglich sein. ■

Handlungen der Presse (üble Nachrede, Beleidigung u.ä.) nach drei vollen verstrichenen Monaten von dem Tag an, an dem sie begangen wurden, d.h. an dem sie der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurden. Einige Juristen vertraten die Ansicht, dass die Veröffentlichung durch die spezifische Besonderheit des Internets zu einer dauerhaften Maßnahme werde.

In dem hier dem Kassationsgericht vorgelegten Fall ließ eine Beamtin den Verfasser eines auf einer Internetseite verbreiteten und von ihr als üble Nachrede gewerteten Artikels vor das französische Strafgericht laden. Das Berufungsgericht von Papeete hatte sowohl die öffentliche als auch die Nebenklage für verjährt erklärt mit der Begründung, dass es

Amélie
Blocman
Légipresse

nicht unmöglich sei, dass die Veröffentlichung der strittigen Aussagen weiter als drei Monate vor der Ausstellung der Ladungsschrift erfolgt sei. Für das Kassationsgericht hat sich das Berufungsgericht hierbei auf unzulängliche und hypothetische Urteilsgründe gestützt, die nicht den Nachweis erbrächten, dass der zur Last gelegte Artikel „länger als drei

Cour de cassation (Kassationsgericht, Strafkammer), 30. Januar 2001, Annie Wilbert, genannt Rousseau
FR

FR – Verantwortlichkeit der Internet Service Provider – Anwendung des Gesetzes vom 1. August 2000

Eine einstweilige Verfügung des Pariser *Tribunal de Grande Instance* (Großinstanzgericht – TGI) vom 6. Februar 2001 verschafft Klarheit über die Anwendungsmodalitäten des Gesetzes vom 1. August 2000 betreffs der Haftungsübernahme von Internet Service Providern. Eine Gesellschaft und ihr Geschäftsführer, die durch Botschaften im Internet beleidigt und in üble Nachrede gebracht worden waren, wobei außerdem der Name der Gesellschaft unzulässigerweise als Domainname angegeben wurde, hatten den für den Erlass einstweiliger Verfügungen zuständigen Richter des TGI damit befasst, den Provider dazu zu verurteilen, derartige Verbreitungen unmöglich zu machen. Ferner wünschten sie, dass der Provider ihnen die in seinem Besitz befindlichen Informationen und EDV-Daten zur Identifizierung des Betreibers der strittigen Webseite mitteile.

Bezugnehmend auf den ersten Klagepunkt erinnerte der zuständige Richter daran, dass gemäß Artikel 43-8 des Gesetzes vom 30. September 1986, eingeführt durch das Gesetz vom 1. August 2000, Internet Service Provider „nicht straf- oder zivilrechtlich haftbar für den Inhalt“ von Online-Kommunikationsdiensten sind, denen sie den Zugang zum Internet vermitteln, außer, „wenn eine Rechtsbehörde Klage gegen sie erhoben hat und sie nicht unverzüglich mit einer Zugangssperre zu diesem Inhalt reagiert haben“.

Amélie
Blocman
Légipresse

TGI Paris (einstweilige Verfügung), 7. Februar 2001, SA Ciriél gegen SA Free
FR

FR – Irreführende und unzulässige Werbung für unbegrenzten Internet-Zugang

Da in Frankreich immer mehr Haushalte Zugang zum Internet wünschen, bieten Internet-Service-Provider regelmäßig immer günstigere Zugangsformen an, um der starken Nachfrage entgegenzukommen. In diesem Sinne hatte die Gesellschaft AOL im Sommer 2000 im Rahmen einer Werbekampagne ein mehrere Monate gültiges Angebot gemacht, bei dem unbegrenzter Internet-Zugang inklusive Telekommunikationsgebühren für einen Pauschalpreis von 99 FRF (umgerechnet ca. 16,50 EUR) pro Monat versprochen wurde. Das Angebot hatte durchschlagenden Erfolg und führte in kurzer Zeit zum Abschluss zahlreicher Abonnementsverträge. Gleichzeitig kam es allerdings zu Problemen bei der Online-Verbindung, von denen in der Presse berichtet wurde und die der Online-Dienst freimütig eingestand. Zur Behebung dieser Schwierigkeiten hatte die Gesellschaft zwei konkrete Techniken eingesetzt. Die erste bestand darin, einen *modulateur de session* (eine Art Verbindungskontrolle) einzurichten, der nach einer halben Stunde automatisch die Verbindung unterbrach, wobei der Internet-Nutzer die Verbindung nicht wieder herstellen konnte. Die zweite Technik bestand in der Einrichtung eines *Timers*, ein bei nichtaktiver Nut-

Monate vor dem Zeitpunkt der Ladungsschrift, d.h. über die von Artikel 65 des Gesetzes vom 29. Juli 1881 vorgesehene Frist hinaus, für Benutzer des Internet abrufbar gemacht worden sei“.

Daraus geht hervor, dass das Kassationsgericht hier nur implizit die Anwendung der dreimonatigen Verjährungsfrist für strafbare Handlungen der Presse im Internet anerkennt. Tatsächlich sollte das Kassationsgericht in erster Linie Stellung zu der Frage nach dem Zeitpunkt der ersten Online-Veröffentlichung des strittigen Texts nehmen. Die Lösung scheint allenthalben zu sein, dass die kurze Verjährungsfrist „ab dem Tag, an dem [die strittige Information] für Internet-Benutzer abrufbar gemacht wird“ läuft. Dieses Urteil könnte dafür sorgen, dass die „Revolutionsbestrebungen“ einiger Spruchrichter im Keim erstickt werden. Die Frage, wie das Datum der Erstveröffentlichung im Internet allerdings beglaubigt werden soll, bleibt nach wie vor unbeantwortet. ■

Mit Blick auf den zweiten Klagepunkt erinnerte der Richter daran, dass mit dem Gesetz vom 1. August 2000 ein System eingeführt wurde, das die Anonymität nicht gewerbmäßiger Herausgeber von Online-Diensten abschließt. Daten, über die diese identifiziert werden können, wie in Artikel 43-10-I des geänderten Gesetzes von 1986 aufgeführt, müssen, wenn sie nicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, den Providern mitgeteilt werden. Letztere sind ihrerseits dazu verpflichtet, diese persönlichen Identifizierungsdaten abrufbereit zu halten, damit Rechtsbehörden deren Bekanntgabe anfordern können. Im vorliegenden Fall hatte die Providergesellschaft dem Richter bei der Anhörung die in ihrem Besitz befindlichen Daten zur Feststellung der Identität des Webseitenbetreibers mitgeteilt. Der Richter ordnete daraufhin die Mitteilung dieser Daten an die klagende Gesellschaft an, damit diese die Informationen gegebenenfalls nutze, um den Herausgeber der Webseite vor dem Spruchrichter zu verklagen, um dessen unrechtmäßiges Verhalten zu bestrafen. Der Richter hob außerdem ausdrücklich hervor, dass die Instanz nur im ausschließlichen Interesse der Kläger befasst wurde und dass dem beklagten Internet Service Provider keinerlei Verfahrens- oder Anwaltskosten auferlegt werden könnten.

Wie diese Entscheidung zeigt, wurde durch das Gesetz vom 1. August 2000 ein Verfahren in zwei Schritten eingeführt: Erst, wenn der Richter dem Provider verordnet hat, dem Kläger die Elemente zur Identifizierung des Herausgebers der strittigen Webseite an die Hand zu geben, kann die unrechtmäßige Handlung des Herausgebers geahndet werden. ■

zung auf dem Bildschirm erscheinendes Fenster, das der Internet-Nutzer aktivieren musste, um die Verbindung nach Ablauf einer bestimmten Zeit aufrecht zu erhalten. Das von der *Union fédérale des consommateurs* (Verbraucherschutzverband – UFC) angerufene *Tribunal de Grande Instance* (TGI) Nanterre, verurteilte den Internet-Provider jüngst zur Zahlung einer Geldbuße in Höhe von FRF 250.000 (umgerechnet ca. EUR 41.500) wegen irreführender Werbung. Dabei wurde zugrunde gelegt, dass die beiden von AOL angewandten Techniken eine Verkürzung der online verbrachten Zeit beabsichtigten. Nach näherer Betrachtung der von AOL angebotenen Abonnementspauschale befand das Gericht, dass sich das Angebot von denen der Konkurrenz hauptsächlich durch das Versprechen des unbegrenzten Zugangs unterscheidet. Eben diese Besonderheit sei bei diesem Angebot von AOL, das vom Gericht sehr allgemein und im Interesse der Abonnenten interpretiert wurde, ausschlaggebend und mache es attraktiv. Der *modulateur de session*, der die einseitige Unterbrechung der Verbindung nach Ermessen des Internet-Providers ermöglicht habe, beschränke die Freiheit des Abonnenten, ungehindert im Internet zu surfen. Der *Timer* schränke diese Freiheit ebenfalls ein, da nur ein aktiver Eingriff des Internet-Nutzers verhindern könne, dass die Verbindung über eine bestimmte Zeitspanne hinaus abge-

Mathilde de Rocquigny
Légipresse

brochen werde. Dass AOL sich in seinen Abonnementsverträgen vorbehalten habe, bestimmte Aspekte der zugesagten Dienstleistungen jederzeit verändern oder einstellen zu können sowie die Vertragsklausel, dass die Gesellschaft dem

TGI Nanterre, (einstweilige Verfügung), 20. Februar 2001 - Union fédérale des consommateurs Que Choisir, P. Cure Boulay, N. Gauthereau gegen SNC Aol France

FR

IE - Verleumdung im Internet

Marie McGonagle
Juristische Fakultät
National-universität
Irland,
Galway

Eine strafrechtliche Verfolgung wegen Verleumdung erfolgt in Irland sehr selten (vgl. IRIS 2000-2: 14). Am 27. März wurde jedoch ein Geschäftsmann der Verleumdung einer Mitbewerberin im Internet schuldig gesprochen. Er hatte eine Mitteilung im Internet veröffentlicht, die besagte, dass sie Prostitutionsdienste anbietet. Nach der Verurteilung bot der Beklagte eine Zahlung von IEP 10.000 als Entschädigung für die Geschädigte an. Der Richter lehnte dies jedoch als unzureichend ab. In einer Zivilklage würde

DPP gegen Kenny, Bezirksgericht, 27. März 2001; The Irish Times unter: <http://www.ireland.com> (am 28. März 2001)

US - Geänderte einstweilige Verfügung gegen Napster

Am 12. Februar 2001 erhielt die digitale Musiktauschbörse Napster Inc. einen befristeten Vollstreckungsaufschub vom *United States Court of Appeals for the Ninth Circuit* (US-Berufungsgericht für den neunten US-Bezirksgerichtsbezirk). Kläger in Vertretung mehrerer großer Plattenfirmen gingen vor Gericht, um die Vollstreckung einer einstweiligen Verfügung, die zuvor vom *United States District Court, Northern District of California* (US-Bezirksgericht Kalifornien, nördlicher Distrikt), verhängt worden war, zu erreichen. Die Verfügung wurde infolge einer Berufung Napsters ausgesetzt (vgl. IRIS 2000-9: 13; detaillierte Erklärungen zum Fall Napster, siehe IRIS 2000-8: 14 oder IRIS FOCUS S. 21-27).

Das Berufungsgericht überprüfte die Feststellungen des Bezirksgerichts und stimmte mit dessen Entschluss überein, dass die Kläger einen prima facie Fall von direkter Urheberrechtsverletzung nachgewiesen hätten, da sie Eigentümer des widerrechtlich angebotenen Materials seien und ihre Vervielfältigungs- und Distributionsrechte durch Napster-Nutzer verletzt würden.

Das Berufungsgericht überprüfte ebenfalls die Feststellungen des Bezirksgerichts und stimmte darin überein, dass die Kläger wahrscheinlich Recht bekommen würden, dass die Napster-Nutzer sich nicht auf „redliche Nutzung“ berufen können. Das Berufungsgericht stimmte zu, dass die Nutzer von Napster keine redliche Nutzung des urheberrechtlich geschützten Materials betreiben, da (1) Zweck und Art der Nutzung kommerziellen Charakter tragen, (2) es sich in erster Linie um schöpferisches Material handelt, welchem der Schutz der „redlichen Nutzung“ weniger wahrscheinlich zugestanden würde als Werken auf Tatsachenbasis, (3) das gesamte urheberrechtlich geschützte Werk und nicht nur ein Teil von ihm kopiert wird und (4) die Nutzung von Napster den Absatz von Musik-CDs verringert sowie den Klägern den Eintritt in den Download-Markt für digitale Musik versperrt. Das Berufungsgericht wies Napsters Einwand zurück, dass die Nutzung von *sampling* als „redliche Nutzung“ betrachtet werden sollte, da *sampling* eine kommerzielle Nutzung sei, die negative Auswirkungen auf den Markt für urheberrechtlich geschützte Musik habe. Gleicher-

maßen wies das Berufungsgericht Napsters Anspruch zurück, dass *space-shifting* (Übertragbarmachung) von digitalen Musikdateien auf Napster „redliche Nutzung“ sei, da das *shifting* das urheberrechtlich geschützte Material letztendlich für die Öffentlichkeit und nicht nur für den ursprünglichen Nutzer verfügbar mache.

Das Berufungsgericht bestätigte ebenfalls die Feststellung des Bezirksgerichts, dass die Kläger wahrscheinlich Recht bekommen würden, dass Napster subsidiäre Verantwortung für direkte Urheberrechtsverletzung nach der Theorie der mittelbaren Urheberrechtsverletzung trage. Damit bestätigte das Berufungsgericht, dass Napster Kenntnis davon hatte, dass bestimmtes widerrechtlich angebotenes Material über sein System verfügbar war und dass es den Zugang zu diesem Material hätte sperren können, was jedoch nicht erfolgt war. Zudem bestätigte das Berufungsgericht, dass Napster durch die Bereitstellung der Site und der Möglichkeiten zur direkten Urheberrechtsverletzung zu den Aktivitäten der Urheberrechtsverletzung „substanziiell beigetragen“ habe.

Des Weiteren bestätigte das Berufungsgericht die Feststellung des Bezirksgerichts, dass die Kläger wahrscheinlich Recht bekommen würden, dass Napster subsidiäre Verantwortung für direkte Urheberrechtsverletzung nach der Theorie der Haftung für Urheberrechtsverletzungen durch fremdes Verschulden trage. Damit bestätigte das Berufungsgericht, dass Napster finanziellen Nutzen aus der Speicherung widerrechtlich angebotenen Materials auf seinem System ziehe und dass das Unternehmen die Kontrolle seines Systems unterlassen und den Austausch von urheberrechtlich geschütztem Material nicht verhindert habe.

Das Berufungsgericht bestätigte die Zurückweisung der Einreden Napsters nach dem Gesetz über private Tonaufzeichnungen (*Audio Home Recording Act*) und dem Gesetz über das Urheberrecht im Digitalzeitalter (*Digital Millennium Copyright Act*) durch das Bezirksgericht. Das Berufungsgericht stimmte ebenso mit der Zurückweisung des Bezirksgerichts von Napsters Einreden auf Verzicht, implizite Lizenz und Urheberrechtsmissbrauch überein.

Das Berufungsgericht hielt zwar die Verhängung einer einstweiligen Verfügung gegen Napster auch für erforderlich, kam jedoch zu dem Schluss, dass die Verfügung des Bezirksgerichts zu weit ginge, da sie es allein Napster auf-

Abonnenten keinerlei Garantie dafür biete, dass er am Ort und zum Zeitpunkt seiner Wahl eine Internet-Verbindung herstellen könne, täten beim Vorwurf der irreführenden Werbung nichts zur Sache, genauso wenig wie die technischen Schwierigkeiten des Internet-Providers. Um die Verbreitung seiner Entscheidung zu gewährleisten, gibt das Gericht dem Publikationsantrag des *UFC* statt. Da der strafrechtliche Charakter der irreführenden Werbung, auf die sich die Kläger in der Klageschrift berufen hatten, anerkannt worden war, darf dieses in der öffentlichen Bekanntmachung erwähnt werden. Die Behauptung, dass AOL in erheblichem Maße Vertrauensmissbrauch geleistet hätte, konnte allerdings nicht geltend gemacht werden, bedeutet daher üble Nachrede und muss aus dem Wortlaut der öffentlichen Bekanntmachung gestrichen werden. ■

ihren wahrscheinlich sehr viel mehr zugesprochen. Das Strafmaß wird in den kommenden Wochen festgelegt. Das *Defamation Act* (Gesetz über üble Nachrede) von 1961, in dem Bestimmungen zu strafbarer Verleumdung enthalten sind, sieht vor, dass Personen, die in böser Absicht eine wie auch immer geartete Verleumdung in Schrift oder Druck veröffentlichten, mit einer Geldbuße von bis zu IEP 500 oder mit Freiheitsentzug von bis zu zwei Jahren oder mit Geldbuße und Freiheitsentzug bestraft werden (§ 12). Einige Juristen nahmen mit Interesse zur Kenntnis, dass das Gesetz über üble Nachrede von 1961, das in mancher Hinsicht als veraltet gilt, auf Fälle von Verleumdung im Internet angewendet werden kann. ■

maßen wies das Berufungsgericht Napsters Anspruch zurück, dass *space-shifting* (Übertragbarmachung) von digitalen Musikdateien auf Napster „redliche Nutzung“ sei, da das *shifting* das urheberrechtlich geschützte Material letztendlich für die Öffentlichkeit und nicht nur für den ursprünglichen Nutzer verfügbar mache.

Das Berufungsgericht bestätigte ebenfalls die Feststellung des Bezirksgerichts, dass die Kläger wahrscheinlich Recht bekommen würden, dass Napster subsidiäre Verantwortung für direkte Urheberrechtsverletzung nach der Theorie der mittelbaren Urheberrechtsverletzung trage. Damit bestätigte das Berufungsgericht, dass Napster Kenntnis davon hatte, dass bestimmtes widerrechtlich angebotenes Material über sein System verfügbar war und dass es den Zugang zu diesem Material hätte sperren können, was jedoch nicht erfolgt war. Zudem bestätigte das Berufungsgericht, dass Napster durch die Bereitstellung der Site und der Möglichkeiten zur direkten Urheberrechtsverletzung zu den Aktivitäten der Urheberrechtsverletzung „substanziiell beigetragen“ habe.

Des Weiteren bestätigte das Berufungsgericht die Feststellung des Bezirksgerichts, dass die Kläger wahrscheinlich Recht bekommen würden, dass Napster subsidiäre Verantwortung für direkte Urheberrechtsverletzung nach der Theorie der Haftung für Urheberrechtsverletzungen durch fremdes Verschulden trage. Damit bestätigte das Berufungsgericht, dass Napster finanziellen Nutzen aus der Speicherung widerrechtlich angebotenen Materials auf seinem System ziehe und dass das Unternehmen die Kontrolle seines Systems unterlassen und den Austausch von urheberrechtlich geschütztem Material nicht verhindert habe.

Das Berufungsgericht bestätigte die Zurückweisung der Einreden Napsters nach dem Gesetz über private Tonaufzeichnungen (*Audio Home Recording Act*) und dem Gesetz über das Urheberrecht im Digitalzeitalter (*Digital Millennium Copyright Act*) durch das Bezirksgericht. Das Berufungsgericht stimmte ebenso mit der Zurückweisung des Bezirksgerichts von Napsters Einreden auf Verzicht, implizite Lizenz und Urheberrechtsmissbrauch überein.

Das Berufungsgericht hielt zwar die Verhängung einer einstweiligen Verfügung gegen Napster auch für erforderlich, kam jedoch zu dem Schluss, dass die Verfügung des Bezirksgerichts zu weit ginge, da sie es allein Napster auf-

Carl Wolf Billek
Communications
Media Center

bürde, dafür zu sorgen, dass die auf seinem System erscheinenden Werke der Kläger nicht kopiert, heruntergeladen, hochgeladen, übertragen oder verteilt werden. Das Berufungsgericht änderte die Verfügung dahingehend ab, dass die Kläger verpflichtet sind, Napster darauf hinzuweisen,

A&M Records, Inc. u.a. gegen Napster, Inc., Nr. 00-16401, D.C. Nr. CV-99-05183-MHP; Nr. 00-16403, D.C. Nr. CV-00-00074-MHP; App. Ct. Ninth Cir., 12. Februar 2001.
A&M Records, Inc. u.a. gegen Napster, Inc., Nr. C 99-05183 MHP MDL Nr. C 00-1369 MHP; United States District Court Northern District of California, 6. März 2001.

EN

VERWANDTE RECHTSGEBIETE

FR – Nutzungsbedingungen von Tonträgern für die Vertonung bei der Herstellung von Musikvideos

Die Förderung und Verbreitung zahlreicher Tonträger geht häufig mit der Herstellung eines Musikvideos einher, d.h. der Anpassung des Soundtracks eines bestehenden Tonträgers auf Bild. Die Herstellung von Musikvideos hängt dabei von den Verwertungsmöglichkeiten des zuvor bereits bestehenden Tonwerks ab. Eine Entscheidung des Kassationsgerichts hat hierfür jetzt die Bedingungen festgelegt. Ausübende Musiker und ihre Vertreter hielten dafür, dass Musikvideos nicht ohne ihre Genehmigung hergestellt werden können, da es sich hierbei um eine Zweitnutzung ihrer Darbietungen handele. Im Gegensatz hierzu machten die Produzenten von Ton- und Bildträgern geltend, dass die Genehmigung der Interpreten dem Produzenten gegenüber bei der Aufzeichnung des Tonträgers als Abtretung der Rechte auf die Darbietung gelte und jegliche Weiterverwertung vorbehaltlich einer Zusatzvergütung zulässig mache.

Mathilde de
Rocquigny
Légipresse

Cour de cassation (Kassationsgericht), 1. Zivilkammer, 6. März 2001, Syndicat national de l'édition phonographique (Nationale Gewerkschaft der Herausgeber von Tonträgern) gegen Syndicat national des artistes musiciens de France (Nationale Gewerkschaft der Musikkünstler Frankreichs), SNAM und SPEDIDAM

FR

IE – Identität von Asylbewerbern in den Medien

Absatz 19.2 des Flüchtlingsgesetzes von 1996 trat im November 2000 in Kraft. Er besagt, dass die Identität von Asylbewerbern nicht ohne die Zustimmung des Bewerbers und des Justizministers in schriftlichen Publikationen oder im Rundfunk veröffentlicht werden darf. „Schriftliche Publikationen“ sind auch Filme, Tonaufnahmen und jegliche weitere Form dauerhafter Aufzeichnung. Ein Verstoß gegen diesen Absatz ist ein Vergehen, das mit einem Bußgeld von

Marie
McGonagle
Juristische
Fakultät
Nationale
Universität
Irland, Galway

Flüchtlingsgesetz 1996, abrufbar unter: <http://193.120.124.98/ZZA17Y1996.html>

IT – Neue gesetzliche Bestimmungen für das Verlagswesen

Am 7. März 2001 genehmigte das italienische Parlament Gesetz Nr. 62 über das Verlagswesen und redaktionelle Erzeugnisse (*Nuove norme sull'editoria e sui prodotti editoriali e modifiche alla legge 5 agosto 1981, n. 416*). Nach langen Debatten über den Regierungsgesetzesentwurf (siehe IRIS 2000-7: 13) der *Camera dei Deputati* (Abgeordneten-

chamber) am 7. Februar 2001 und des *Senato della Repubblica* (Senats), wurde das Gesetz schließlich am 21. Februar verabschiedet. Es aktualisiert das 21 Jahre alte Gesetz über das Verlagswesen aus dem Jahr 1981 (*Disciplina delle imprese editrici e provvidenze per l'editoria, Legge* vom 5. August 1981, Nr. 416, in *Gazzetta Ufficiale* (italienisches Amtsblatt) vom 6. August 1981, Nr. 215).

Am 6. März 2001 hat die US-Bezirksrichterin Marilyn Patel einen neuen Beschluss zur Einhaltung der Anforderungen des Berufungsgerichts erlassen. Die Kläger müssen Napster über im System verfügbare widerrechtlich angebotene Werke in Kenntnis setzen und dabei den Titel des Stücks, den Namen des Künstlers und den Namen der widerrechtlich angebotenen Datei angeben. Darüber hinaus müssen sie Eigentum oder Besitz der betroffenen Rechte nachweisen. Der Beschluss sieht vor, dass Napster nach einer derartigen Information die widerrechtlich angebotenen Dateien binnen drei Arbeitstagen aus seinem System entfernt. ■

Die *Cour de cassation* (Kassationsgericht) bestätigte das Urteil, demzufolge die Vervielfältigung der Darbietung von Musikern in Form von Bildträgern ohne ihre Einwilligung unzulässig ist. Die Produzenten führten Artikel L 762-1 und L 762-2 des Arbeitsrechts in Hinblick auf die Genehmigung durch die Interpreten an, was aber vom Gericht zurückgewiesen wurde. Das Gericht hielt dafür, dass die Existenz eines Arbeitsvertrags nicht bedeute, dass das Recht auf geistiges Eigentum umgangen werden könne, weshalb die Genehmigung des ausübenden Künstlers gemäß Artikel L 212-3 des Gesetzes über geistiges Eigentum für jede Weiterverwertung seiner Darbietung erforderlich sei.

Die Produzenten beriefen sich außerdem auf Branchenabsprachen, von denen sie ableiteten, dass die bei der Aufzeichnung erteilte Genehmigung für jedwede Weiterverwertung der Darbietungen gelte. Unter Berücksichtigung einer gemeinsamen Absicht der Parteien beschloss das Kassationsgericht, dass die bei der Aufzeichnung erteilte Genehmigung sich ausdrücklich auf die Vervielfältigung auf Tonträgern zum Zweck der kommerziellen Veröffentlichung beschränke.

Bildträger sind demnach nicht von diesen Vereinbarungen betroffen, woraus das Gericht den Schluss zog, dass die Herstellung eines auf einem Tonträger aufbauenden Bildträgers der Genehmigung der ausübenden Künstler bedürfe. ■

höchstens IEP 1.500 und/oder Freiheitsentzug für höchstens zwölf Monate zu ahnden ist. Die Nationale Journalistengewerkschaft kritisierte Absatz 19.2 als eine Einschränkung der Meinungsfreiheit von Asylbewerbern und als Medienzensur. Der Minister erklärte, dass der Paragraph, der von einer früheren Regierung eingeführt wurde, die Privatsphäre von Asylbewerbern und die Vertraulichkeit des Asylprozesses schützen solle. Er sagte (am 6. Februar 2001 nach *The Irish Times* vom 7. Februar 2001) allerdings, dass er die Angelegenheit überprüft habe und den Absatz ändern wolle. Die Medien benötigen dann nicht mehr die Zustimmung des Ministers, sondern nur noch die des Asylbewerbers. ■

kammer) am 7. Februar 2001 und des *Senato della Repubblica* (Senats), wurde das Gesetz schließlich am 21. Februar verabschiedet. Es aktualisiert das 21 Jahre alte Gesetz über das Verlagswesen aus dem Jahr 1981 (*Disciplina delle imprese editrici e provvidenze per l'editoria, Legge* vom 5. August 1981, Nr. 416, in *Gazzetta Ufficiale* (italienisches Amtsblatt) vom 6. August 1981, Nr. 215).

Artikel 1 definiert „redaktionelle Erzeugnisse“ als zur Verbreitung auf beliebigem Wege oder über Radio und Fernsehen bestimmte gedruckte bzw. elektronische Informatio-

Maja Cappello
Autorità per le
Garanzie nelle
Comunicazioni

nen. Filmische Erzeugnisse und Plattenaufnahmen sind aus dieser Kategorie ausgenommen. Artikel 2 bringt die frühe-

Nuove norme sull'editoria e sui prodotti editoriali e modifiche alla legge 5 agosto 1981, n. 416 (Gesetz über das Verlagswesen Nr. 62 vom 7. März 2001) in Gazzetta Ufficiale vom 21. März 2001, Nr. 67. Abrufbar unter <http://www.camera.it/parlam/leggi/010621.htm>

IT

KZ – Neues Gesetzbuch über Verwaltungsdelikte

Am 30. Januar 2001 unterzeichnete der Präsident der Kasachischen Republik das neue Gesetzbuch über Verwaltungsdelikte. Die allgemeinen Bestimmungen des hiermit in Kraft getretenen Gesetzbuchs führen neue Verwaltungsstrafen wie die Beschlagnahme der zum Begehen des Deliktes verwendeten Vorrichtungen und die Rücknahme bzw. Aussetzung von Lizenzen und anderen Sondergenehmigungen zur Ausübung bestimmter Tätigkeiten ein. Diese Sanktionen können in Ergänzung zu anderen Verwaltungsstrafen wie Geldbußen, Verwarnungen u.Ä. verhängt werden.

Kapitel 23 des Gesetzbuchs befasst sich mit Verwaltungsdelikten im Bereich Massenmedien und regelt die Verhängung der genannten Sanktionen für Rundfunkveranstalter und Printmedien. Artikel 342, der sich hauptsächlich auf den Rundfunk bezieht, sieht u.a. Strafen für die Ausstrahlung von Programmen in anderen Sprachen als der Amtssprache vor, wenn deren Programmvolumen die Sendezeit

Yana Sklyarova
Moskauer
Zentrum für
Medienrecht und
Medienpolitik

Gesetzbuch der Republik Kasachstan über Verwaltungsdelikte. Offiziell in russischer Sprache in der Tageszeitung *Kasachstanskaja Prawda* vom 13.-15. Februar 2001 veröffentlicht. Der Wortlaut von Kapitel 23 ist auf Internet unter http://www.kazpravda.kz/ARXIV/14_02_2001/z.html#m0 abrufbar

RU

NL – Niederländischer Sender verliert Namen in Markenstreit

Bernt Hugenholtz
Institut für
Informationsrecht
Universität
Amsterdam

Der niederländische Privatsender *Veronica* hat in einem Prozess um eine Markenverletzung seinen gewählten Namen *ME* verloren. Das Bezirksgericht Utrecht entschied in einem summarischen Verfahren, dass *ME* mit *WE* verwechselbar ist, der bekannten Marke einer Bekleidungskette. Der zur

Arrondissementsrechtbank (Bezirksgericht) Utrecht, 23. März 2001, Nr. 125921/KG, ELRO Nr. AB0689, abrufbar unter: http://www.rechtspraak.nl/uitspraak/show_detail.asp?ui_id=24429

NL

US – Gerichtshof weist die Beweisführung von FCC und Time Warner zu Beschränkungen und Vielfalt zurück

Der *US Court of Appeals for the District of Columbia Circuit* (US-Berufungsgerichtshof für Washington D.C.) hat in seiner Aufhebung und Zurückverweisung des größten Teils der Klage von *Time Warner* und *AT&T* gegen die *Federal Communications Commission* (US-Bundesaufsichtsbehörde für Rundfunk und Telekommunikation – *FCC*) vom 2. März 2001 beide Streitparteien kritisiert. Er anerkannte das wichtige staatliche Interesse an der „Förderung von Ideen- und Redevielfalt“ und der „Erhaltung des Wettbewerbs“, war aber gleichzeitig der Ansicht, die *FCC* müsse bessere Begründungen für ihre Vorschriften und Beschränkungen bieten.

Die Frage, ob eine 30% horizontale Beschränkung der

ren Rechtsvorschriften in Einklang mit den Erfordernissen aus dem Gemeinschaftsrecht, in dem ausführlich angegeben wird, dass Verlagstätigkeiten von Unternehmen ausgeführt werden können, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ihren Sitz haben, d.h. nicht nur von italienischen Unternehmen. Nicht-EU-Länder haben ein Anrecht auf dieselbe Behandlung, jedoch nur, wenn ihre Beziehungen mit Italien durch eine Reziprozitätsklausel geregelt sind. Nachfolgende Artikel des Gesetzes sehen finanzielle Zuwendungen an Verlagsgesellschaften, die in der Europäischen Union gegründet wurden, jedoch in Italien aktiv sind, über einen speziellen Fonds vor. Die Benachrichtigung der Europäischen Kommission erfolgt ab sofort gemäß Ratsverordnung (EG) Nr. 659/1999, in der die Regeln für die Benachrichtigung bezüglich neuer Staatsbeihilfen festgelegt sind. ■

für Programme in der Amtssprache (Kasachisch) überschreitet.

Strahlt ein Rundfunkveranstalter außerhalb des gesetzlich zulässigen Zeitrahmens Werbung für Tabakwaren und alkoholische Erzeugnisse aus, können die Verantwortlichen des Veranstalters mit einer Geldbuße belegt werden (Art. 349). Verstöße gegen die gesetzliche Frist für die Aufbewahrung von Programmübersichten bzw. von Kopien von Fernseh- und Radiosendungen werden nach dem neuen Gesetzbuch ebenfalls bestraft.

Wiederholte Verstöße in dem Jahr nach der Verhängung einer Verwaltungsstrafe können mit schwereren Strafen wie höheren Geldbußen, der Suspendierung der Tätigkeit des Medienunternehmens (bis zu 6 Monaten) und Beschlagnahme der für die Herstellung und Verbreitung verwendeten technischen Ausrüstungen (einschl. Sendeanlagen) geahndet werden.

Nach dem neuen Gesetzbuch sind die Gerichte für Verwaltungsvergehen im Medienbereich zuständig (Art. 541). Jedoch ist das Ministerium für Kultur, Information und öffentliche Eintracht als Medien-Aufsichtsbehörde zum Protokollieren von Verwaltungsdelikten und zur Einleitung entsprechender Verfahren (Art. 634-636) berechtigt und verfügt demnach über die Ermessensfreiheit, Medienunternehmen vor Gericht zu bringen. ■

RTL/Holland Media Groep (RTL/HMG) gehörende Sender muss aufgrund des Rückzugs der Rundfunkanstalt *Veronica*, der die Marke *Veronica* gehört, aus der *RTL/HMG* im Mai 2000 seinen derzeitigen Namen *Veronica* am 1. September 2001 aufgeben. Nachdem *ME* aufgrund der Ähnlichkeit mit *WE* verloren gegangen ist, hat die frühere *Veronica* beschlossen, beim nächsten Mal kein Risiko mehr einzugehen: Der neue Name *Yorin* hat keine Ähnlichkeit mit bekannten Marken. ■

Abonnentenzahl, die von einem Mehrfachkabelsystembetreiber bedient werden, mit dem *First Amendment* (dem ersten Zusatzartikel der US-Verfassung) zur Redefreiheit kollidiert, weil sie eine Beschränkung der Zuschauerzahl, zu denen ein Kabelbetreiber „sprechen“ kann, beinhaltet, wurde zurückverwiesen. Der Gerichtshof tat dies mit der Empfehlung, die *FCC* möge die Auswirkung von Satellitendirektrundfunk auf die Marktmacht der Kabelindustrie berücksichtigen. Der Gerichtshof verwies die Klage ebenfalls im Hinblick auf die Beschränkungen für vertikalen Kabelbesitz zurück, wobei er befand, dass die *FCC* zwar gehalten sei „sicherzustellen, dass kein einzelner Kabelbetreiber oder eine Gruppe von Kabelbetreibern ... den Fluss von Videoendungen vom Videoanbieter zum Verbraucher unlauter behindern kann“, der Kongress jedoch „die *FCC* nicht autorisiert habe, allein aufgrund des Vielfaltgedankens eine

Darce F. Olson
Programm für
vergleichendes
Medienrecht
und -politik
Universität
Oxford

Beschränkung einzuführen, welche mehr leistet, als einem Programmanbieter zwei mögliche Vertriebsstellen zu garantieren". Der FCC fehlt hier die gesetzliche Berechtigung für ihre Aktivitäten. Die Abschaffung der Ausnahme bei Aktionärsmehrheit sowie das Verbot für den Programm-

Time Warner Entertainment Co., L.P. gegen Federal Communications Commission Nr. 94-1035, Beschluss vom 2. März 2001, abrufbar unter:
<http://pacer.cadc.uscourts.gov/common/opinions/200103/94-1035a.txt>

EN

verkauf durch einen einzelnen Kommanditisten wurden ebenfalls zur weiteren Prüfung zurückverwiesen. Der Gerichtshof bestätigte die 5%-Zuordnungsvorschrift der FCC, indem er anerkannte, dass jemand der 5% eines Unternehmens besitzt, ein Interesse daran hat, sich über die Unternehmensaktivitäten zu informieren und zu versuchen, das Management zu beeinflussen (oder abzulösen). Der Gerichtshof annullierte jedoch bestimmte Abschnitte der Zuordnungsvorschriften, da sie einer vernünftigen Begründung entbehrten, und bestätigte die Aufstellung einer 33%-Eigen- und Fremdkapitalregel durch die FCC. Die Regel soll „nicht zuzuordnende Investitionen, die eine mögliche Beeinflussung nach sich ziehen könnten“, behandeln und bewirkt die Zuordnung „zu Investoren, die mehr als 33% des Gesamtvermögens (Eigen- plus Fremdkapital) der entsprechenden Einheit halten.“ ■

VERÖFFENTLICHUNGEN

Europäische Audiovisuelle
Informationsstelle. (Hrsg.)
**Fernsehen und Medienkonzentration:
Regulierungsmodelle auf
nationaler und europäischer Ebene**

Strasbourg: Europarat, 2001;
Baden-Baden: Nomos Verlag, 2001:
97p.- ISBN 92-871-4596-2.-EUR 27
(Verfügbar auch in englischer und
französischer Sprache)

Brisson, F.-*Het naburig recht van de uitvoerende kunstenaar*.-Brussels: Larcier, 2000.-
736 p.-ISBN 28 044 0726 8.- EUR 122,20.

Dumortier, J., Robben, F.; Taeymans, M.-*A Decade of research @ the crossroads of law and IC*.- Brussels: Larcier, 2001.-476 p.
(*Huldeboek 10 jaar ICRI*).-
ISBN 28 044 0725X.- EUR 104,10.

Evrard, J.; Péters, P.-*La Défense de la marque dans le Benelux - marque Benelux et marque communautaire*.-Brussels: Larcier, 2000.-
2^e édition.-352 p.-(*Série Création Information Communication*).-
ISBN 28 044 0600 8.- EUR 104,10.

Gallego Ortiz, Javier (Ed.).-*Libro blanco del audiovisual : cómo producir, distribuir y financiar una obra audiovisual*.- Madrid:
Exportfilm, 2000.-475p.- ISBN 84 607 1089 0.

Guillaume, François.- *MEDIA Plus et la défense de la diversité culturelle*.-
Paris : National Assembly Delegation to
the European Union, 2000.-50p.-
ISBN 2-11-109956-2.6 - EUR 3.05.

Horgan, J.-*Irish Media: a critical history*.-London: Routledge, 2001.-240 p.-
ISBN 0415216419 (Paperback).-GBP 14.99/
ISBN 0415216400 (Hardback).-GBP 45.

Kops, Manfred; Schulz, Wolfgang.-*Von der dualen Rundfunkordnung zur dienstespezifisch diversifizierten Informationsordnung?* -
Baden-Baden: Nomos, 2001.-320p.- (*Symposium des Hans-Bredow-Instituts*, Bd.19).
-ISBN 3-7890-7126-9.- DEM 98.

Manssen, Gerrit (Hrsg.).- *Telekommunikations- und Multimediarecht*.-Berlin:
Erich Schmidt Verlag, 2000-1096 S.-
ISBN 3 503 04817 0.- DEM 198.

Sport on the Internet.-London:
Screen Digest, 2000.-400p.- GBP 995.

Verbiest, T.; Wéry, É.-*Le droit de l'internet et de la société de l'information: droits européen, belge et français*.-
Bruxelles: Larcier, 2001.-648 p.-
(*Série Création Information Communication*).-
ISBN 28 044 0719 5.-BEF 4800.

Weber, Rolf.-*Medienrecht für Medienschaffende: Einführung - Rechtsquellen*.-Zürich:
Schulthes Verlag, 2000.-103 S.

KALENDER

Werbung und Recht 2001 / Publicité et droit 2001

7. Juni 2001
Veranstalter: Institut de journalisme et
communication, Université de Neuchâtel
Ort: Neuenburg
Information & Anmeldung:
Tel.: +41 32 718 1687
Fax.: +41 32 718 1701
E-mail: regis.borruat@unine.ch

EU Telecommunications Law & Regulation

25. - 26. Juni 2001
Veranstalter: IBC Global Conferences Limited
Ort: Brüssel
Information & Anmeldung:
Tel.: +44 (0) 1932 893855
Fax: +44 (0) 20 7636 1976
E-mail: cust.serv@informa.com

IRIS on-line/Internetseite der Informationsstelle

Über unsere neu gestaltete Homepage haben die Abonnenten Zugang zu allen drei Sprachversionen der seit 1995 erschienenen Ausgaben von IRIS:

http://www.obs.coe.int/iris_online/

Von Zeit zu Zeit werden wir dort zusätzlich Beiträge, die nicht in der gedruckten Version von IRIS enthalten sind, veröffentlichen. Passwort und Benutzernamen und Benutzernamen für diesen Service werden Ihnen bei Abrechnung für Ihr Jahresabonnement mitgeteilt. Sollten Sie Ihr Passwort oder Ihren Benutzernamen noch nicht erhalten haben, so wenden Sie sich bitte an Valerie.Haessig@obs.coe.int

Information über andere Publikationen der Informationsstelle finden Sie unter
http://www.obs.coe.int/oea_publ/index.html

Dokumentendienst

Dokumente, die in Fettdruck als Referenz angegeben und außerdem mit einer ISO Kode Abkürzung zur Kennzeichnung der verfügbaren Sprachversion versehen sind, können Sie über unseren Dokumentendienst beziehen. Für diesen Service berechnen wir ein Entgelt von entweder € 50,-/FRF 327,98 (entspricht etwa DEM 98,-) pro Dokument im Einzelbezug oder € 445,-/FRF 2919,- (entspricht etwa DEM 870,-) für ein Abonnement über 10 Dokumente, in beiden Fällen zuzüglich Versandkosten. Bitte teilen Sie uns Ihre Bestellwünsche schriftlich mit, damit wir Ihnen umgehend eine Bestellform zusenden können.

European Audiovisual Observatory, 76, allée de la Robertsau, F-67000 Strasbourg
E-Mail: IRIS@obs.coe.int und Fax Nr. +33 (0) 3 88 14 44 19

Abonnements

IRIS erscheint monatlich. Das Abonnement (10 Ausgaben pro Kalenderjahr und Einbanddecke) kostet DEM 295/öS 2.160/sFr 266

Abonentenservice:

NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG
D-76520 Baden-Baden

Tel.: +49 (0) 7221 21 04 39 - Fax: +49 (0) 7221 21 04 27

Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein weiteres Kalenderjahr, wenn nicht mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende schriftlich beim Verlag gekündigt wird.